

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

19. Oktober 2023

Verfassungsbeschwerde

des Herrn [REDACTED] [REDACTED]

- Beschwerdeführer -

Bevollmächtigte:

Meister und Partner, Rechtsanwälte,
Industriestr. 31, 45899 Gelsenkirchen

und

Rechtsanwältin Sarah Lincoln,
[REDACTED]

wegen Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen.

Namens und in Vollmacht (**Anlage 1**) des Beschwerdeführers erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

gegen

1. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 2023, Az. BVerwG 1 C 10.22
(Anlage 2)
2. das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28. März 2022, Az. VGH 1 S 1265/21 **(Anlage 3)**
3. das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18. Februar 2021, Az. 1 K 9602/18
(Anlage 4),
4. die Betretung und Durchsuchung der Wohnung des Beschwerdeführers am 20. Juni 2018 durch den Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg.

Die vorbezeichneten Maßnahmen und Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG).

Ich bitte, die Verfassungsbeschwerde im Hinblick auf die laufende Anhörungsrüge zunächst im Allgemeinen Register zu erfassen. Den Ausgang des Anhörungsrügeverfahrens werde ich unaufgefordert mitteilen und sodann um Umschreibung zur BvR-Sache bitten, sofern das Bundesverwaltungsgericht dem Verfassungsverstoß nicht abhelfen sollte.

Inhaltsübersicht

A.	Vorbemerkung	5
B.	Sachverhalt	8
C.	Prozessgeschichte	9
D.	Zulässigkeit und Annahmeveraussetzungen	12
I.	<i>Beschwerdegegenstand</i>	12
II.	<i>Beschwerdebefugnis</i>	14
III.	<i>Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität</i>	15
IV.	<i>Frist</i>	16
V.	<i>Vorliegen der Annahmeveraussetzungen</i>	16
1.	Grundlegende Bedeutung der Verfassungsbeschwerde.....	16
2.	Erforderlichkeit zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers.....	17
E.	Begründetheit	18
I.	<i>Wohnung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG</i>	19
II.	<i>Verkennung des Durchsuchungsbegriffs in Art. 13 Abs. 2 GG</i>	24
1.	Verfassungsrechtlicher Maßstab.....	25
a.	Begriffsbestimmung und Eingriffstiefe	25
b.	Weites Verständnis der Suchhandlung	27
c.	Verborgtheit innerhalb der Wohnung	29
2.	Zweckorientierter Durchsuchungsbegriff.....	30
a.	Abgrenzung von behördlichen Betretens- und Besichtigungsrechten	31
b.	Zweckorientierung im Strafrecht und anderen Rechtsgebieten	33
c.	Schutz- und Schrankensystematik des Art. 13 GG	35
3.	Subsumtion	37
a.	Irrelevanz der Qualität der Suchhandlung	38
b.	Verkennung des Schutzgehalts des Art. 13 GG in kleinen Räumen	40
c.	Präventiver Grundrechtsschutz durch Richtervorbehalt	42
aa.	Sinn und Zweck des Richtervorbehalts.....	43
bb.	Hilfsweise: Abstellen auf eine Ex-Ante-Betrachtung	47
d.	§ 58 Abs. ff. AufenthG	51
e.	Keine Einwilligung oder Gefahr im Verzug	53

<i>III.</i>	<i>Hilfsweise: Verkennung der Reichweite der Schrankenregelung Art. 13 Abs. 7 Alt. 2 GG</i>	54
1.	Anwendbarkeit des Art. 13 Abs. 7 GG	55
2.	Maßstab des Art. 13 Abs. 7 Alt. 3 GG.....	59
3.	Verkennung von Ausmaß und Gewicht des Eingriffs.....	64
4.	Nicht zur Verhütung einer dringenden Gefahr erforderlich.....	67
a.	Vollziehbare Ausreisepflicht keine dringende Gefahr.....	68
b.	Keine Anhaltspunkte für Scheitern der Abschiebung.....	70
c.	Kein erheblicher Schaden	71
d.	Keine Erforderlichkeit	73
e.	Keine Kompensation durch Verfahren.....	74
f.	Ergebnis	75
<i>IV.</i>	<i>Zusammenfassung</i>	76

A. Vorbemerkung

Abschiebungen aus Deutschland finden meist nachts oder im Morgenrauen statt. Die Polizei dringt dafür ohne Ankündigung in die Wohnungen der Menschen ein und reißt sie aus dem Schlaf. In der Verfassungsbeschwerde geht es darum, welchen Schutz die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG in dieser Situation entfaltet.

Vgl. etwa für Berlin: Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 19/13185, S. 3.

Der Beschwerdeführer wendet sich dagegen, dass ihn zwei Polizeibeamte am 20. Juni 2018 um vier Uhr nachts in seinem Zimmer in der Erstaufnahmeeinrichtung Ellwangen ohne richterliche Anordnung aufsuchten, um ihn abzuschieben.

Im Zentrum der Verfassungsbeschwerde steht die Frage, ob es sich bei dieser Maßnahme um eine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG handelt oder, falls man dies – wie hier das Bundesverwaltungsgericht – verneint, welche Anforderungen an die dringende Gefahr in Art. 13 Abs. 7 GG zu stellen sind. Ob die Ergreifung einer Person in einer Wohnung stets einen Durchsuchungsbeschluss nach Art. 13 Abs. 2 GG erfordert, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten und auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch ungeklärt.

Eine bundesverfassungsgerichtliche Klärung dieser Fragen ist in vielerlei Hinsicht geboten. In der aktuellen gesellschaftspolitischen Stimmung werden die Grundrechte von Geflüchteten zunehmend für migrationspolitische Forderungen geopfert. Es mag ein berechtigtes gesellschaftliches Anliegen sein, Abschiebungen schnell und effizient zu gestalten. Ein möglichst reibungsloser Verwaltungsablaufs rechtfertigt jedoch keine Verfassungsrelativierung.

Voßkuhle, DVBl 1994, 611 (616); vgl. BVerfGE 51, 97 <112 f.>.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in der angegriffenen Entscheidung im Ergebnis darauf ab, dass in dem kleinen Zimmer der Erstaufnahmeeinrichtung keine qualifizierten Suchhandlungen erfolgten, da auf einen Blick

erkennbar war, dass sich der Beschwerdeführer dort nicht aufhielt. Nach zutreffender Ansicht ist für die Qualifikation einer Maßnahme als Durchsuchung jedoch maßgeblich, ob mit der Maßnahme der Zweck verfolgt wird, in der Wohnung eine Person zu ergreifen oder Gegenstände aufzufinden und diese der Wohnung zu entziehen. Denn andernfalls ergeben sich für die Beamt*innen insbesondere vor Ort erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten: Ist der Raum neben oder hinter der Tür noch von „einem Blick“ umfasst? Wie verhält es sich mit dem Blick unter das Bett oder hinter den Schrank? Nicht nur droht der präventive Schutz der richterlichen Vorabkontrolle unterlaufen zu werden, die Konsequenz daraus wäre auch, dass kleine Wohnungen – etwa Zimmer in Studierendenwohnheimen oder Ein-Zimmer-Appartements – einen geringeren Grundrechtsschutz genießen als große Wohnungen.

Diese Frage entfaltet weit über den Kontext von Abschiebungen hinaus Relevanz. Schließlich kann es auch im klassischen Fall der Ergreifungsdurchsuchung nach § 102 StPO zu Abgrenzungsproblemen kommen. Dass sich die juristische Auseinandersetzung um die Abgrenzung nun an der Ergreifung zwecks Abschiebung entfacht, liegt daran, dass im Strafprozessrecht grundsätzlich ein Durchsuchungsbeschluss eingeholt wird, wenn eine Person in ihrer Wohnung festgenommen werden soll.

Im Falle von Abschiebungen ist das anders: Abschiebungen aus Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften werden mehrheitlich ohne vorherige Einholung eines Durchsuchungsbeschlusses durchgeführt.

Vgl. Brief von Engelhard Mazanke, Leiter der Ausländerbehörde des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, BT-Drs. 19/10047, abrufbar unter https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/mazanke_grg.pdf (zuletzt abgerufen am 17.10.2023); vgl. etwa für Hamburg: Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 21/17506 und 21/20265.

Diese Praxis wurde im August 2019 gesetzlich festgeschrieben. In § 58 Abs. 5 Satz 1 AufenthG heißt es nun: Soweit der Zweck der Durchführung der Abschiebung es erfordert, kann die die Abschiebung durchführende Behörde die Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zu dem Zweck seiner Ergreifung betreten, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich der Ausländer dort befindet.

Dieselben Abgrenzungsfragen wie im vorliegenden Verfahren stellen sich nunmehr auch auf bundesgesetzlicher Ebene. Die Ansichten in Rechtsprechung und Literatur dazu divergieren. Die überwiegende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht von einer Durchsuchung aus.

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 18. August 2020 – 4 Bf 160/19 –, juris Rn. 37; VG Dresden, Urteil vom 27.04.2022 – 6 K 121/20, asyl.net: M30769; VG Berlin, Urteil vom 4. Oktober 2021 – 10 K 383.19 –, juris Rn. 24; VG Berlin, Beschluss vom 16. Februar 2018 – 19 M 62.18 –, juris Rn. 9; VG Stuttgart, Urteil vom 18. Februar 2021 – 1 K 9602/18 –, Anlage 4, S. 34.

Am OVG Berlin-Brandenburg ist derzeit ein Verfahren anhängig, in dem überprüft wird, ob die Polizei auf Grundlage des § 58 Abs. 5 Satz 1 AufenthG mit einem Rammbock in das Zimmer des Klägers in einer Gemeinschaftsunterkunft eindringen durfte, um ihn für die Abschiebung zu ergreifen. Im Beschluss über die Gewährung von Prozesskostenhilfe ordnete das Gericht dieses Betreten als Durchsuchung ein,

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. März 2021 – OVG 3 M 143/20 –, juris,

im Hauptsacheverfahren wird es dies angesichts der hiesigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nun anders beurteilen müssen.

Das Bundesverwaltungsgericht legt nicht nur den Durchsuchungsbegriff eng aus, sondern stellt gleichzeitig nur sehr geringe Anforderungen an die Verhütung einer dringenden Gefahr nach Art. 13 Abs. 7 GG. Damit drohen Wertungswidersprüche in der Schutz- und Schrankensystematik des Art. 13 GG. Denn dies führt dazu, dass staatliche Akteur*innen – jedenfalls in Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete – ohne

Durchsuchungsbeschluss und ohne gesteigerten Handlungsbedarf in die private Lebenssphäre der grundrechtlichen geschützten Wohnung eindringen dürfen.

B. Sachverhalt

Der Verfassungsbeschwerde liegt folgender im Berufungsverfahren seitens des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Verwaltungsgerichtshof) festgestellter Sachverhalt zugrunde:

Der Beschwerdeführer ist ■■■■ geboren und kamerunischer Staatsangehöriger. Er reiste am 8. Dezember 2017 nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Am selben Tag wurde er der vom Regierungspräsidium Stuttgart betriebenen Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen (Landeserstaufnahme) zugewiesen. Mit anderen Personen bewohnte er dort das Zimmer mit der Nummer 1.25. Das Zimmer war ca. 14 bis 16 qm² groß, es befanden sich zwei Stockbetten, mehrere Spinde, sowie ein Tisch darin.

Mit Bescheid vom 14. März 2018 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag des Beschwerdeführers als unzulässig ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, und ordnete die Abschiebung nach Italien an. Die Abschiebungsanordnung wurde am 28. März 2018 bestandskräftig.

Am 26. April 2018 erteilte das Regierungspräsidium dem zuständigen Polizeipräsidium einen Vollstreckungsauftrag zur Abschiebung des Beschwerdeführers und gab vor, den Beschwerdeführer für einen geplanten Flug vom Flughafen Frankfurt a.M. nach Mailand-Linate am 20. Juni 2018 um 10.50 Uhr so nach Frankfurt zu bringen, dass er mindestens zwei Stunden vor dem Abflug dort der Bundespolizei übergeben werde.

Am 20. Juni 2018 wurde der Beschwerdeführer nach Italien abgeschoben. Zu diesem Zweck betraten am selben Tag gegen 04.00 Uhr mehrere Polizeibeamte das Gebäude der LEA Ellwangen in der Absicht zum Zimmer des Beschwerdeführers zu gehen und den Beschwerdeführer nach Feststellung seiner Identität dort zu ergreifen. Federführend waren Polizeihauptkommissar (PKH) ■■■■ und Polizeikommissar (PK) ■■■■, die in Begleitung

von zwei weiteren Polizeibeamten das Zimmer des Beschwerdeführers aufsuchten. PHK ■■■ öffnete die Tür zum Zimmer. Der Verwaltungsgerichtshof ließ offen, ob er das Zimmer des Beschwerdeführers betrat. PHK ■■■ konnte ein solches Betreten in seiner Vernehmung nicht ausschließen, der Verwaltungsgerichtshof hält diesen Umstand nicht für entscheidungserheblich. Ebenfalls ungeklärt blieb, ob PHK ■■■ mit einer Taschenlampe in den Raum leuchtete oder das Deckenlicht einschaltete, ein Ablauf, den das Berufungsgericht für wahrscheinlich hält. Ebenfalls offen blieb, ob zu diesem Zeitpunkt ein weiterer Bewohner des Zimmers anwesend war und Auskunft über den Verbleib des Beschwerdeführers gab.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. März 2022 – 1 S 1265/21
–, Anlage 3, S. 50. ff.

Zur Überzeugung des Berufungsgerichts steht fest, dass PHK ■■■ aufgrund eines Blickes durch den Raum zu der Auffassung gelangte, dass sich der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt nicht im Zimmer befand.

Im Anschluss gingen die Polizeibeamten den vor dem Zimmer des Beschwerdeführers befindlichen Flur entlang und trafen dort den Beschwerdeführer, der von den Sanitäreinrichtungen kam. Weil der Beschwerdeführer sich nicht ausweisen konnte, begleiteten PHK ■■■ und PK ■■■ den Beschwerdeführer zu seinem Zimmer, betraten das Zimmer gemeinsam mit dem Beschwerdeführer und forderten den Beschwerdeführer auf, sich auszuweisen und seine Sachen zu packen. Diesen Aufforderungen kam der Beschwerdeführer nach. Während der Beschwerdeführer seine Sachen packte, blieben die beiden Polizeibeamten im Zimmer stehen. Danach führten die Polizeibeamten den Beschwerdeführer zum Einsatzfahrzeug.

C. Prozessgeschichte

Am 25. September 2018 hat der Beschwerdeführer Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart (Verwaltungsgericht) erhoben und beantragt unter anderem festzustellen, dass die Polizeimaßnahmen gegen ihn am 20. Juni 2018 rechtswidrig gewesen sind. Mit Urteil vom 18. Februar 2021 – 1 K 9602/18 – entschied das Verwaltungsgericht, dass die Abschiebung am 20. Juni 2018 bis auf das Einbehalten des Geldbeutels des Beschwerdeführers

rechtmäßig war. Eine Durchsuchungsanordnung sei nicht erforderlich gewesen, da das Zimmer des Beschwerdeführers in der LEA nicht von Art. 13 Abs. 1 GG geschützt sei. Dies begründete das Gericht im Wesentlichen damit, dass die restriktive Ausgestaltung der Unterbringung in der LEA nicht die für den Schutz durch Art. 13 Abs. 1 GG erforderliche Privatsphäre gewährleiste. Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sei zur Durchsetzung der Ausreisepflicht gerechtfertigt gewesen.

Gegen das Urteil hat der Beschwerdeführer Berufung eingelegt. Mit Urteil vom 28. März 2022 – VGH 1 S 1265/21 – hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Berufung zurückgewiesen und die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Anders als das Verwaltungsgericht sieht der Verwaltungsgerichtshof den Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 GG als eröffnet an. Der Begriff der Wohnung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 GG sei mit Blick auf Entstehungsgeschichte und Schutzzweck der Norm weit auszulegen. Im Regelfall sei anzunehmen, dass die Bewohner*innen eines Zimmers in einer Erstaufnahmeeinrichtung diesen Raum nach außen erkennbar zum Rückzugsbereich der privaten Lebensgestaltung machen und die Zimmer auch faktisch das erforderliche Mindestmaß an Privatsphäre bieten.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in der Polizeimaßnahme am 20. Juni 2018 jedoch keine Durchsuchung der Wohnung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 LVwVG BW und Art 13 Abs. 2 GG. Kennzeichnend für die Durchsuchung sei die Absicht, etwas nicht klar zutage Liegendes, vielleicht Verborgenes aufzudecken, mithin das Ausforschen eines für die freie Entfaltung der Persönlichkeit wesentlichen Lebensbereichs, das unter Umständen bis in die Intimsphäre der Betroffenen dringen kann. Maßgeblich sei die konkrete Situation, welche die Beamt*innen beim Betreten des Raumes vorfinden, insbesondere die Größe und Überschaubarkeit des Raumes und der Umstand, ob „auf einen Blick“ erkennbar ist, ob und gegebenenfalls wo sich die Person dort befindet.

Ausgehend von diesen Grundsätzen habe weder beim ersten Versuch, den Beschwerdeführer im Zimmer anzutreffen, noch beim zweiten Aufenthalt

im Zimmer des Beschwerdeführers eine Durchsuchung stattgefunden. In beiden Fällen hätten in dem Zimmer keine relevanten Suchvorgänge stattgefunden.

Für die als reines Betreten bewertete Polizeimaßnahme erachtet der Verwaltungsgerichtshof die Schranken des Art. 13 Abs. 7 GG nicht für maßgeblich. Dem Zimmer in einer Erstaufnahmeeinrichtung komme nur ein eingeschränkter Wohnungsschutz zu, wie er ähnlich für Betriebs- und Geschäftsräume gelte. Das Zimmer weise eine größere Offenheit auf als herkömmliche Wohnungen, auch weil es ordnungspolitischen Zwecken diene und zur Aufnahme von Kontakt durch Dritte bestimmt sei. Dies habe zur Folge, dass der Schutz der Wohnung auf Ebene des Art. 13 Abs. 7 GG eingeschränkt sei.

Mit Schriftsatz vom 9. Mai 2022 hat der Beschwerdeführer gegen das Urteil Revision eingelegt. Mit Urteil vom 15. Juni 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision des Beschwerdeführers zurückgewiesen. Das Urteil ist dem Beschwerdeführervertreter am 19. September 2023 zugestellt worden.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach es sich bei dem Zimmer des Beschwerdeführers in der Erstaufnahmeunterkunft um eine Wohnung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG handele. Dieses sei aber durch das in Streit stehende Verhalten der Polizeibeamten jedenfalls nicht durchsucht worden, da es an den hierfür erforderlichen qualifizierten Suchhandlungen gefehlt habe.

Das Bundesverwaltungsgericht lehnt die in Rechtsprechung und Literatur vertretene Auffassung ab, für die Qualifizierung einer Maßnahme als Durchsuchung komme es maßgeblich auf den Zweck des Auffindens und Ergreifens einer Sache oder Person an und nicht auf die Qualität der Suchhandlungen. Ein solches weites Verständnis des Durchsuchungsbegriffs liefere Gefahr, die in Art. 13 GG angelegte Unterscheidung zwischen Durchsuchung und Betreten einzuebennen.

Das Bundesverwaltungsgericht hält entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs den Anwendungsbereich des Art. 13 Abs. 7 GG für eröffnet. Der Schutzzweck des Art. 13 Abs. 1 GG, dem Einzelnen das Recht zu

sichern, in Ruhe gelassen zu werden, greife auch bei Privatzimmern in Erstaufnahmeeinrichtungen voll durch, da diese als häufig einziger Rückzugsraum gerade nicht der Kontaktaufnahme nach außen dienen.

Gleichwohl seien die angegriffenen Maßnahmen gemessen an Art. 13 Abs. 7 GG zulässig. Ohne die angegriffenen Maßnahmen sei die für den 20. Juni 2018 vorgesehene Überstellung des Beschwerdeführers nach Italien nicht möglich gewesen. Ein fortdauernder Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Bundesrepublik Deutschland hätte eine zügige Bearbeitung des Schutzsuchens des Beschwerdeführers im zuständigen Mitgliedstaat – Italien – gehindert und dadurch der nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-VO) zu verhindernden Sekundärmigration Vorschub geleistet. Mithin seien hier gewichtige Rechtsgüter, insbesondere die Funktionsweise des gemeinsamen Europäischen Asylsystems gefährdet gewesen.

Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Beschwerdeführer am 4. Oktober 2023 Anhörungs rüge eingelegt.

Anhörungs rüge gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 2023, Az. 1 C 10.22 1 (**Anlage 24**).

D. Zulässigkeit und Annahmeveraussetzungen

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

I. Beschwerdegegenstand

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen

- das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 2023, Az. BVerwG 1 C 10.22 (**Anlage 4**),
- das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28. März 2022, Az. VGH 1 S 1265/21 (**Anlage 3**)
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18. Februar 2021, Az. 1 K 9602/18 (**Anlage 2**),

- die Betretung und Durchsuchung der Wohnung des Beschwerdeführers am 20. Juni 2018 durch den Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg.

Die Verfassungsbeschwerde kann sich über die letztinstanzliche Entscheidung hinaus auch gegen die vorangegangenen fachgerichtlichen Entscheidungen richten, wenn sie sich hinreichend differenziert mit den jeweiligen Entscheidungen und ihren verfassungsrechtlichen Verstößen auseinandersetzt.

Vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 21. Dezember 2010 – 1 BvR 2760/08 – juris Rn. 13; BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 – juris Tenor 4. a.

Ein Angriff auch der vorangegangenen fachgerichtlichen Entscheidungen ist auch deswegen geboten, weil hier Tatsachenfeststellungen relevant sind, die nur in den Tatsacheninstanzen getroffen werden konnten und auf die sich das Bundesverwaltungsgericht bezieht.

Hellmann, in: Hellmann/Barczak, BVerfGG, 2018, § 90 Rn. 126; Lenz/Hansel, BVerfGG, 3. Aufl. 2020, § 90 Rn 184; BeckOK/Walter/Grünewald, BVerfGG, 15. Aufl. 2023, § 90 Rn 55.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich zudem gegen die Maßnahme der vollziehenden Gewalt, welche gemeinsam mit den sie bestätigenden fachgerichtlichen Entscheidungen angegriffen und überprüft werden kann.

Hellmann, in: Hellmann/Barczak, BVerfGG, 2018, § 90 Rn. 117; Bethge, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 62. EL 2022, § 90 Rn. 183; BeckOK/Walter/Grünewald, BVerfGG, 15. Aufl. 2023, § 90 Rn. 49.

Soweit das Bundesverfassungsgericht der Auffassung ist, dass sich die vorangegangenen Entscheidungen sowie die polizeiliche Vollzugsmaßnahme prozessual überholt haben, wird eine Teilannahme angeregt.

II. Beschwerdebefugnis

Der Beschwerdeführer ist von den angegriffenen Entscheidungen selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG.

Entscheidungen der Fachgerichte unterliegen nicht schlechthin einer verfassungsgerichtlichen Prüfung. Die Auslegung und Anwendung einfachen Rechts ist vielmehr in erster Linie Aufgabe der Fachgerichte und wird vom Bundesverfassungsgericht – abgesehen von Verstößen gegen das Willkürverbot – nur darauf überprüft, ob sie Auslegungsfehler enthält, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen und mithin spezifisches Verfassungsrecht verletzen.

BVerfG, Beschluss vom 30.10.2020 - 2 BvR 1005/18 -, NJW 2020, 1282 <1282 f.>, Rn. 34; BVerfGE 18, 85 <92 f., 96>; BVerfGE 85, 248 <257 f.>.

So liegt es hier. Die Fachgerichte verkennen Umfang und Reichweite des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG grundlegend. Während das Verwaltungsgericht schon den Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG nicht eröffnet sieht, grenzen der Verwaltungsgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht den zur Gewährleistung effektiven Grundrechtsschutzes weit auszulegenden Durchsuchungsbegriff des Art. 13 Abs. 2 GG übermäßig ein. Anstatt auf den Zweck der Maßnahme und das damit einhergehende Gefährdungspotenzial abzustellen, stellen sie überzogene Anforderungen an die Qualität der Suchhandlungen. Damit unterlaufen die Gerichte den präventiven Schutz des Richtervorbehalts.

Die Verletzung der Schutzgewähr des Art. 13 GG durch die hier angegriffenen Entscheidungen verschärft sich durch ein Zusammenwirken dieses engen Durchsuchungsverständnisses mit den im zweiten Argumentationsschritt des Bundesverwaltungsgerichts wiederum zu weit gefassten Schranken des Art. 13 Abs. 7 GG. Während der Verwaltungsgerichtshof mit einem Verweis auf den abgeschwächten Schutz in Geschäftsräumen noch

davon ausging, Art. 13 Abs. 7 auf Zimmer in Erstaufnahmeeinrichtungen überhaupt nicht anwenden zu müssen, verwässert das Bundesverwaltungsgericht dessen Kontrollfunktion durch eine weite Auslegung des Begriffs der dringenden Gefahr.

So ergeben sich Wertungswidersprüche innerhalb des Schrankensystems des Art. 13 GG, weil das polizeiliche Betreten des Zimmers des Beschwerdeführers, um ihn zu ergreifen, weder als Durchsuchung qualifiziert wird noch durch die Schranken des Abs. 7 GG effektiv begrenzt wird.

Der Beschwerdeführer macht sich für die Rüge der Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung zudem ausdrücklich die untenstehenden Ausführungen zur Begründetheit zu eigen.

III. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

Der Rechtsweg ist – mit Ausnahme der Anhörungsrüge – erschöpft, § 90 Abs. 2 BVerfGG, Art. 94 Abs. 2 Satz 1 GG. Eine Anhörungsrüge wurde am 04. Oktober 2023 erhoben, aber noch nicht beschieden. Für den Fall, dass die Anhörungsrüge als offensichtlich unzulässig angesehen wird, wird hiermit vorsorglich zur Fristwahrung Verfassungsbeschwerde erhoben.

Der Beschwerdeführer hat auch dem Grundsatz der materiellen Subsidiarität genüge getan. Er hat umfassend im fachgerichtlichen Verfahren zu verfassungsrechtlichen Fragen vorgetragen und die von ihm auch hier gerügte Verletzung seines Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 GG ins Zentrum seiner Klage gerückt. So ging es seit Beginn des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durchweg um den Schutzbereich und die Schrankensystematik des Art. 13 GG. Die verfassungsrechtliche Argumentation des Beschwerdeführers hinsichtlich der Verletzung von Art. 13 GG lässt sich bereits den Klagebegründungen (Anlage 8, S. 3; Anlage 11, S. 6 ff. und Anlage 12, S. 1 ff.) entnehmen und steht ebenfalls im argumentativen Mittelpunkt der Berufungsbegründungen (vgl. Anlage 16, S. 3 ff; Anlage 17, S. 1 ff und Anlage 18, S. 2ff) sowie der Revisionsbegründungen (Anlage 22, S. 6 ff; Anlage 23, S. 1ff.).

IV. Frist

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist dem Bevollmächtigten am 19. Oktober 2023 zugegangen.

Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer am 4. Oktober 2023 Anhörungsrüge eingelegt. Für den Fall, dass die Anhörungsrüge für unzulässig erachtet wird und die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG gemäß § 222 Abs. 2 ZPO, § 193 BGB analog mit Ablauf des 19. Oktober 2023 endet, wird bereits innerhalb dieser Frist Verfassungsbeschwerde erhoben.

V. Vorliegen der Annahmeveraussetzungen

Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung anzunehmen.

1. Grundlegende Bedeutung der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde wirft verfassungsrechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bislang nicht abschließend geklärt sind.

So bedarf die Begriffsbestimmung der Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG einer Konkretisierung. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher nicht entschieden, ob das Betreten einer Wohnung zur Ergreifung einer Person stets eine Durchsuchung ist. Ungeklärt ist insbesondere, ob es zur Abgrenzung einer Durchsuchung von einem sonstigen Eingriff im Sinne des Art. 13 Abs. 7 GG darauf ankommt, ob qualifizierte Suchhandlungen stattgefunden haben oder vielmehr maßgeblich auf den Zweck der Maßnahme abzustellen ist.

Ordnet man – wie hier der Verwaltungsgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht – die Betretung des Zimmers zwecks Abschiebung nicht als Durchsuchung ein, wirft dies wiederum die ebenfalls ungeklärte Folgefrage auf, ob in der Ausreisepflicht eines*einer Ausländers*Ausländerin eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des Art. 13 Abs. 7 3. Alt GG liegt.

Die bundesverfassungsgerichtliche Klärung dieser Fragen ist von zentraler Bedeutung, um sicher zu stellen, dass der Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG und sein differenziertes Schrankensystem nicht durch eine Verengung des Durchsuchungsbegriffs in Art. 13 Abs. 2 GG beziehungsweise einer zu weiten Auslegung des Begriffs der dringenden Gefahr in Art. 13 Abs. 7 relativiert werden. An der Klärung dieser konkret entscheidungserheblichen Fragen besteht ein Interesse, das über den Einzelfall hinausgeht. Mit § 58 Abs. 5 Satz 1 AufenthG hat das Ergreifen einer Person zwecks Abschiebung auf Bundesebene eine neue gesetzliche Grundlage ohne Richtervorbehalt erhalten. Sie kann überdies auch beim klassischen Fall der Ergreifungsdurchsuchung nach § 102 StPO relevant werden.

Sie ist daher gemäß § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG zur Entscheidung anzunehmen.

2. Erforderlichkeit zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers

Zum anderen ist die Annahme zur Entscheidung gemäß § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt.

Hiervon geht das Bundesverfassungsgericht insbesondere dann aus, wenn die geltend gemachte Verletzung von Grundrechten die*den Beschwerdeführer*in in existentieller Weise betrifft oder besonderes Gewicht hat.

Eine Grundrechtsverletzung hat besonderes Gewicht, wenn sie auf eine generelle Vernachlässigung von Grundrechten hindeutet oder wegen ihrer Wirkung geeignet ist, von der Ausübung von Grundrechten abzuhalten. Dasselbe gilt, wenn die angegriffene Entscheidung auf einer groben Verkenning des durch ein Grundrecht gewährten Schutzes oder rechtsstaatlicher Grundsätze beruht.

Vgl. BVerfGE 90, 22 <25>.

Das besondere Gewicht der gerügten Grundrechtsverletzung ergibt sich hier schon aus der überragenden Bedeutung der Wohnung als Bereich privater Lebensgestaltung und vor staatlichem Eindringen besonders zu schützenden Rückzugssphäre. Damit steht Art. 13 GG in seiner Schutzfunktion für privaten Wohnraum in enger Beziehung zur in Art. 1 Abs. 1 GG verbürgten Menschenwürde. Für den Beschwerdeführer als Asylsuchender gilt das umso mehr, da sein Zimmer in der Erstaufnahmeeinrichtung seinen einzigen Rückzugsort in einem staatlich deutlich überdurchschnittlich regulierten Lebensumfeld darstellte und ein Vordringen in diesen daher besondere Eingriffsintensität entfaltet. Dass die angegriffenen Urteile diesem Rückzugsort den Schutz der Schranken aus Art. 13 Abs. 2 und 7 GG gänzlich absprechen bzw. diesen durch oberflächliche Abwägung unterlaufen, spricht dafür, dass sie dessen wesentliche Bedeutung für die Grundrechte verkannt haben.

E. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG, denn sie beruhen auf einer grundsätzlichen Verkennung von Reichweite und Bedeutung dieses Grundrechts.

Das Bundesverwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof sind zwar zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei dem Zimmer um eine Wohnung im Sinne des Art. 13 GG handelt (dazu unter I.). Das Betreten des Zimmers durch den Polizeivollzugsdienst stellt jedoch entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs eine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG dar, für die die richterliche Anordnung fehlte (dazu unter II.). Jedenfalls ist das Betreten ein Eingriff oder eine Beschränkung im Sinne von Art. 13 Abs. 7 GG, dessen Voraussetzungen entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht erfüllt waren (dazu unter III.).

I. Wohnung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG

Nach zutreffender Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs stellte der dem Beschwerdeführer innerhalb der Erstaufnahme zugewiesene Raum eine Wohnung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG dar. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts in der hier streitgegenständlichen Entscheidung, wonach die Schlafzimmer in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen nicht dem Schutz Art. 13 Abs. 1 GG unterfallen, verkennt hingegen die Reichweite des grundrechtlichen Schutzes des Art. 13 Abs. 1 GG grundlegend.

Art. 13 Abs. 1 GG schützt die räumliche Sphäre, in der sich das Privatleben entfaltet. Der Begriff der „Wohnung“ im Sinne von Art. 13 Abs. 1 GG ist mit Blick auf Entstehungsgeschichte und Schutzzweck der Norm nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weit auszulegen. Als Wohnung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG sind danach alle Räume einzustufen, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine räumliche Abschirmung entzogen und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens von Menschen gemacht sind. Darunter fallen alle privaten Wohnzwecken gewidmeten Räumlichkeiten, in denen der Mensch das Recht hat, in Ruhe gelassen zu werden.

BVerfGE 32, 54 <75>; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 9. August 2019 – 2 BvR 1684/18 –, juris Rn. 29; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 18. September 2008 – 2 BvR 683/08 –, juris Rn. 14.

Wie das Bundesverwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof zu Recht feststellen, handelt es sich nach diesen Maßstäben bei den Zimmern in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen um Wohnungen. Die Schlafräume in der Erstaufnahmeeinrichtung sind für die Bewohner*innen der einzige Ort, an dem sie sich zurückziehen und ihre Grundbedürfnisse nach Schlaf und Ruhe befriedigen können. Die Zimmer sind nach außen hin abgeschirmt durch Wände und Türen. Sie sind weder öffentlich zugänglich noch für eine große Anzahl Personen ohne weiteres einsichtig. Die Bewohner*innen können die Tür zu ihrem Zimmer schließen und machen in der

Erstaufnahmeeinrichtung Ellwangen von dieser Möglichkeit auch Gebrauch. Sie dürfen erwarten, dass vor Betreten des Zimmers geklopft und eine Antwort abgewartet wird. Nach den bindenden Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs traf dies auch auf das Zimmer des Beschwerdeführers zu, welches ihm trotz der Einschränkungen durch Mitbewohner*innen und Einrichtungsmitarbeiter*innen eine Möglichkeit verschaffte „in einem beachtlichen Umfang in Ruhe gelassen zu werden“ (VGH, UA, S. 37).

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. März 2022 – 1 S 1265/21 –, Anlage 3, S. 36 ff.; BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2023 – 1 C 10.22 – Anlage 2, Rn. 15.

Unerheblich ist, dass es sich um eine Wohnunterkunft des Landes Baden-Württemberg handelt. Zutreffend weisen der Verwaltungsgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass Träger des Grundrechts aus Art. 13 Abs. 1 GG unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Nutzungsberechtigte ist, unabhängig davon, auf welchen Rechtsverhältnissen die Nutzung beruht.

BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2023 – 1 C 10.22 – Anlage 2, Rn. 12; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. März 2022 - 1 S 1265/21 - , Anlage 3, S. 31 ff.; vgl. auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. Juni 2018 – 2 BvR 1562/17 –, juris Rn. 38; BVerfGE 109, 279 <326>.

Die Bewohner*innen der Erstaufnahmeeinrichtung sind nach § 47 Abs. 1 AsylG nicht nur verpflichtet, dort zu wohnen, sondern nach richtiger Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts auch berechtigt, die ihnen zugewiesenen Räume als privaten Rückzugsraum zu widmen und zu nutzen.

BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2023 – 1 C 10.22 – Anlage 2, Rn 13.

Zu Recht ziehen sowohl der Verwaltungsgerichtshof als auch das Bundesverwaltungsgericht zur Begründung auch die unionsrechtlichen Vorgaben aus der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU heran. Diese findet gemäß Erwägungsgrund Nr. 8 in allen Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Unterbringung von Asylsuchenden Anwendung. Nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie

dürfen sich Antragsteller grundsätzlich "im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats oder in einem ihnen von diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Gebiet frei bewegen. Das zugewiesene Gebiet darf die unveräußerliche Privatsphäre nicht beeinträchtigen und muss hinreichenden Raum dafür bieten, dass Gewähr für eine Inanspruchnahme aller Vorteile aus dieser Richtlinie gegeben ist". Gemäß Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie sorgen die Mitgliedsstaaten dafür, „dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet“. Gemäß Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Unterbringung „geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen“. Zutreffend stellen das Bundesverwaltungsgericht fest, dass es mit diesen unionsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar wäre, „§ 47 Abs. 1 AsylG oder § 6 FlüAG BW dahin auszulegen, dass es Ausländern, die einer Aufnahmeeinrichtung zugewiesen wurden, von vornherein untersagt sei, den ihnen im Rahmen des öffentlich-rechtlich begründeten Nutzungsverhältnisses zugewiesenen Raum zum Rückzugsort für die Ausübung ihrer unveräußerlichen Privatsphäre zu widmen“.

BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2023 – 1 C 10.22 – Anlage 2, Rn. 14; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. März 2022 – 1 S 1265/21 –, Anlage 3, S. 28 ff.

Mit dieser Wertung knüpfen der Verwaltungsgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht an die weit überwiegende Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum an, wonach der grundrechtliche Schutz der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG auch in Sammelunterkünften (Erstaufnahmeeinrichtungen sowie Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 AsylG) gilt.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 2. Februar 2022 – 12 S 4089/20 –, juris Rn. 103-107; OVG Bremen, Beschluss vom 30. September 2019 – 2 S 262/19 –, juris Rn. 18; OVG Hamburg, Urteil vom 18. August 2020 – 4 Bf 160/19 –, juris Rn. 31; VG Hamburg, Urteil vom 15. Februar 2019 – 9 K 1669/18 –, juris Rn. 32.; VG Kassel, Beschluss vom 27. Dezember 2017 – 1 K 1933/16.KS – juris, Rn. 11; AG

Kerpen, Beschluss vom 23. Januar 2004 – 68 XIV 3/04 –, juris, Rn. 2; VG Saarlouis, Beschluss vom 27. Januar 2017 – 3 L 18/17; Sammelunterkünfte von Obdachlosen: VG Augsburg, Beschluss vom 20. Oktober 2005 – Au 6 S 05.773 –, juris, Rn. 23; Wohnungsbegriff bei Gemeinschaftsunterkünften im Zustellungsrecht: BVerwG, Beschluss vom 29. März 1989 – 9 B 409/88 –, juris; VGH München, Beschluss vom 22. April 2002 – 15 ZB 01.30409 –, juris; VG Braunschweig, Urteil vom 24. Juli 2002 – 8 A 98/02, juris, Rn. 22; Hermann, ZAR 2017, 201 <202>; Zölls, ZAR 2018, 56 <57 f.>; Seidl/Veeckmann, Asylmagazin 6/2021, 193; DIMR, Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten, 2018, S. 16, abrufbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Hausordnungen_menschenrechtskonform_gestalten.pdf.

Der abweichenden Auffassung des Verwaltungsgerichts im streitgegenständlichen Verfahren erteilen der Verwaltungsgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht zu Recht eine Absage, denn dieses verkennt grundlegend die Reichweite des Wohnungsschutzes in Art. 13 Abs. 1 GG. Insbesondere ist der Auffassung des Verwaltungsgerichts zu widersprechen, dass eine besonders repressive Ausgestaltung der Wohnverhältnisse in der LEA durch die Hausordnung und ihre Umsetzung durch die Mitarbeiter*innen den Schutz des Art. 13 Abs. 1 GG aufheben kann.

VG Stuttgart, Urteil vom 18. Februar 2021 – 1 K 9602/18 – Anlage 4, S. 23 ff.

Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung sind an Art. 13 GG zu messen und nicht umgekehrt. Andernfalls könnte der Staat den Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG nach Belieben einschränken, indem er Wohnungen durch weitreichende Zugriffsbefugnisse die Privatheit entzieht.

Vor diesem Hintergrund gehen auch die vom Verwaltungsgericht gezogenen Vergleiche mit Hafträumen und ihrer fehlenden Eigenschaft als Wohnung fehl. Das Bundesverfassungsgericht hat Hafträumen den Schutz der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG abgesprochen, weil dies den Zielen des Strafvollzugs, insbesondere der erforderlichen Überwachung der

Gefangenen, widerspricht. Dort rechtfertigen die Ziele des Strafvollzugs, dass es kein persönliches Rückzugsgebiet gibt.

BVerfG, Kammerbeschluss vom 30. Mai 1996 – 2 BvR 727/94 –, juris
Rn. 17.

Die Erstaufnahme dient der menschenwürdigen Unterbringung von Schutzsuchenden und verfolgt keine repressiven Zwecke. Die Privatsphäre der Bewohner*innen der LEA ist deutlich weniger eingeschränkt als bei Gefangenen in Hafträumen. Anders als in der Justizvollzugsanstalt ist die Gewährung eines privaten Rückzugsraums mit den Zwecken der Unterkunft daher nicht unvereinbar.

Unter Berücksichtigung des weiten Wohnungsbegriffs und der europarechtlichen Vorgaben sprechen sogar gewichtige Argumente dafür, auch die Sanitäreinrichtungen einschließlich der verbindenden Flurstücke zum geschützten Wohnraum zu zählen. Unter den Wohnungsbegriff fallen üblicherweise immer auch die einem Wohnbereich zugeordneten Nebenräume. Dies umfasst auch die sanitären Anlagen als räumlich-gegenständlicher Inbegriff der Intimsphäre.

Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage 2022, Art. 13 Rn. 4-6a; Gornig, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 13 Rn. 16; Kunig/Berger, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 13 Rn. 38.; Papier, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 101. EL 2023, Art. 13 Rn. 10; Kühne, in: Sachs, GG, 9. Auflage 2021, Art. 13 Rn. 37.

Anders als der Speisesaal und die Gemeinschaftsräume dienen die Flure und Toiletten einer Erstaufnahmeeinrichtung weder der Kontaktaufnahme durch Dritte, noch sind sie durch eine Offenheit nach außen gekennzeichnet. Vielmehr sind es Orte, an denen die Bewohner*innen ihren elementaren Grundbedürfnissen nachgehen. Aus diesem Grund bedürfen die sanitären Anlagen einschließlich der verbindenden Flurstücke eines besonderen Schutzes. Diese Wertung lässt sich auch Art. 7 und Art. 18 der EU-Aufnahmerichtlinie entnehmen, wonach die Zuweisung eines Aufenthaltsortes die „unveräußerliche Privatsphäre“ der schutzsuchenden Personen nicht beeinträchtigen darf.

Der Schutz der unveräußerlichen Privatsphäre wäre aber verletzt, wenn schutzsuchende Personen bei ihrem (nächtlichen) Gang auf die Toilette einem vereinfachten Zugriff staatlicher Stellen ausgesetzt wären.

Eine solche Wertung ist auch dem neu eingefügten Absatz 5 Satz 2 des § 58 AufenthG zu entnehmen. Dieser bestimmt im Einklang mit dem weiten Wohnungsbegriff aus Art. 13 GG ausdrücklich, dass die Wohnung auch Nebenräume umfasst. Dem steht nicht entgegen, dass sich die Sanitäreinrichtungen auf dem gemeinsam genutzten Flur befinden. Auch im Strafrecht steht in anderen Wohnkonstellationen wie etwa Mehrfamilienhäusern mit Außentoiletten im Treppenhaus oder Studierendenwohnheimen mit geteilten Toiletten außer Frage, dass diese Nebenräume zur geschützten Wohnung gehören.

Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 123 Rn. 4.

Die geringfügig verminderte Raumprivatheit von gemeinschaftlich genutzten Fluren und Sanitäreinrichtungen gegenüber den Schlaf- und Wohnräumen kann daher nicht zu einer Ausklammerung ersterer aus dem Wohnungsbegriff führen, sondern allenfalls zu abgestuften Verhältnismäßigkeitsanforderungen.

Kühne, in: Sachs, GG, 9. Auflage 2021, Art. 13 Rn. 26.

II. Verkennung des Durchsuchungsbegriffs in Art. 13 Abs. 2 GG

Der Verwaltungsgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht verkennen die Reichweite des verfassungsrechtlichen Durchsuchungsbegriffs in Art. 13 Abs. 2 GG, indem sie verneinen, dass es sich beim suchenden Blick der Polizeivollzugsbeamt*innen durch das Zimmer des Beschwerdeführers als auch bei der Suche desselben auf dem Flur sowie der Entgegennahme der Identitätspapiere zum Zweck der Ergreifung um eine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG handelt.

Das Bundesverfassungsgericht bestimmt die Durchsuchung in ständiger Rechtsprechung als das zielgerichtete und zweckgerichtete Suchen

staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder her-ausgeben will (dazu 1.).

Ausgehend von der bundesverfassungsgerichtlichen Begriffsbestimmung der Durchsuchung muss für die Einordnung einer Maßnahme als Durchsuchung maßgebliches Kriterium sein, ob die Maßnahme den Zweck verfolgt, eine Person zu ergreifen oder einen Gegenstand oder Spuren aufzufinden (dazu 2.).

Entsprechend dieser Maßstäbe liegt vorliegend entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts eine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG vor (dazu 3.).

1. Verfassungsrechtlicher Maßstab

Das Bundesverfassungsgericht hat den verfassungsrechtlichen Durchsuchungsbegriff bereits in ständiger Rechtsprechung bestimmt und klargestellt, dass es sich bei der Durchsuchung um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handelt (dazu a.). Es versteht das Element des Suchens weit und stellt keine besonderen Anforderungen an die Qualität der Suchhandlung (dazu b.). Ferner stellt es auf eine Verborgenheit durch die Wohnung aber nicht innerhalb der Wohnung ab (dazu c.).

a. Begriffsbestimmung und Eingriffstiefe

Die Verfassung selbst spezifiziert den Begriff der Durchsuchung nicht. Das Bundesverfassungsgericht bestimmt die Durchsuchung in ständiger Rechtsprechung als „das zielgerichtete und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will“.

BVerfGE 51, 97 <106 f.>; 75, 318 <327>; 76, 83 <89 f.>; gekürzt auch BVerfGE 154, 354 <346>.

Anerkannt ist ferner, dass Art. 13 Abs. 2 GG alle Arten der Wohnungsdurchsuchung, seien sie strafprozessualer, zivilprozess- oder verwaltungsrechtlicher Art, erfasst und damit einen weiten Anwendungsbereich hat.

Grundlegend BVerwGE 28, 285 <286 ff.>; übernommen von BVerfGE 51, 97 <106 ff.> zu § 758 ZPO; 57, 346 <345 f.> zu § 287 AO.

Auch ist Art. 13 Abs. 2 GG nur auf offene Durchsuchungen anwendbar.

BVerfG, Beschluss vom 09. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, juris Rn. 136 ff.

Die Durchsuchung greift schwerwiegend in die grundrechtlich geschützte Lebenssphäre ein. Ihr kommt entsprechend ein sehr hohes Eingriffsgewicht zu.

BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, juris Rn. 138; BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 2015 – 2 BvR 2718/10 –, juris Rn. 56; BVerfGE 51, 97 <107>; 59, 95 <97>; 96, 27 <40>; 103, 142 <150 f.>; Wischmeyer, in: Dreier/Brosius-Gersdorf, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 48 mit Verweis auf BVerwGE 47, 31 (37).

Bereits der parlamentarische Rat sah die Durchsuchung der Wohnung als schwerwiegenden Eingriff an, weshalb es Wert auf den Richtervorbehalt lag.

BVerfG, Beschluss vom 09. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, juris Rn. 137 m.w.N..

Betroffene können eine Durchsuchung etwa durch bewaffnete Einsatzkräfte als „einschüchternd empfundene staatliche Gewalt“ erleben.

BVerfG, Beschluss vom 09. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, juris Rn. 132.

Auch können Durchsuchungen mit einer öffentlichen Stigmatisierung oder einer weiterreichenden Beeinträchtigung der Privatsphäre durch die umfassende Wohnungsdurchsuchung verbunden sein.

BVerfGE 115, 166 <195>.

Das Bundesverfassungsgericht nimmt schließlich bereits beim Betreten der Wohnung durch Durchsuchungsbeamt*innen zur Vollziehung eines Durchsuchungsbeschlusses einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung an. Im zugrundeliegenden Fall wies der*die Rechtsanwält*in die Ermittlungsbeamt*innen nach Betreten der Kanzlei darauf hin, dass die gesuchten Unterlagen in einem Archiv befänden und begleitete sie dort hin. Zu etwaigen Suchhandlungen der Beamt*innen in der Kanzlei kam es nicht.

BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 18. September 2008 –
2 BvR 683/08 –, juris Rn. 18.

Ob das Ergreifen einer Person in einer Wohnung (stets) eine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG darstellt, hat das Bundesverfassungsgericht – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden.

b. Weites Verständnis der Suchhandlung

Das Bundesverfassungsgericht legt das Element des Suchens in seiner Begriffsbestimmung weit aus und stellt keine hohen Anforderungen an die Suchhandlungen in der Wohnung.

Ausreichend für die Durchsuchung ist bereits die Vornahme von Augenschein an Personen, Gegenständen oder Spuren in der Wohnung.

Bereits 1979 hat das Bundesverfassungsgericht eine Durchsuchung angenommen, wenn ein Gerichtsvollzieher die Wohnung des Schuldners „mit dem Ziel [durchsucht], pfändbare Gegenstände aufzufinden und für die beabsichtigte Zwangsvollstreckung zu pfänden“. Daneben sah das Bundesverfassungsgericht sich nicht veranlasst, die konkreten Handlungen des Gerichtsvollziehers für die Annahme einer Durchsuchung zu spezifizieren oder gar zu prüfen, ob die zu pfändenden Gegenstände versteckt waren oder geheim gehalten werden sollten.

BVerfGE 51, 97 <107>.

Die Entscheidung zur Durchsuchung in der Zwangsvollstreckung zeigt deutlich, dass das Bundesverfassungsgericht eine bestimmte Qualität der

Suchhandlung für die Annahme einer Durchsuchung nicht für erforderlich hält. Ausreichend ist die schlichte Wahrnehmung, der Blick durch die Wohnung, ohne Gegenstände gar zu berühren, um pfändbares Vermögen festzustellen.

So auch Rößler NJW 1979, 2137 (2138).

Gleiche Erwägungen gelten für die Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Wegnahme eines Kindes, die auf den Beschluss zur Durchsuchung in der Zwangsvollstreckung verweist. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt ging es um die Durchsetzung eines Anspruchs der Mutter gegenüber dem Vater auf Herausgabe des Kindes durch Vollziehungsbeamt*innen. Der beauftragte Gerichtsvollzieher begab sich zusammen mit der Mutter und zwei Polizeibeamt*innen zur väterlichen Wohnung, in der sich das Kind aufhielt. Nach Eintreffen polizeilicher Verstärkung gab der Vater das Kind heraus.

Die Kammer nimmt eine Durchsuchung an, wenn „Vollstreckungsorgane eine Wohnung betreten, um dort dem Inhaber der Wohnung ein Kind wegzunehmen, das dieser von sich aus nicht herausgeben will“, da die Vollstreckungsorgane in die räumliche Lebenssphäre eingreifen.

BVerfG, Kammerbeschluss vom 19. November 1999 – 1 BvR 2017/97 –, juris Rn. 11.

Auch in dieser Entscheidung stellt das Bundesverfassungsgericht keine hohen Anforderungen an die Suchhandlung. Das Kind wurde in der Wohnung nicht verborgen oder versteckt gehalten, sodass qualifizierte Suchhandlungen erforderlich gewesen wären.

BVerfG, Kammerbeschluss vom 19. November 1999 – 1 BvR 2017/97 –, juris Rn. 2, 11.

Diese Auffassung steht schließlich im Einklang mit einer weiteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Durchsuchung in der Zwangsvollstreckung, in der es um die Reichweite der Durchsuchungsanordnung ging. Im Rahmen dessen führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass sich die Durchsuchung nicht in einem Betreten erschöpft,

sondern „als zweites Element die Vornahme von Handlungen in den Räumen“ umfasst.

BVerfGE 76, 83 <89>; im Ansatz auch bereits BVerfGE 17, 232 und BVerfGE 32, 54.

Der Begriff der Handlung in dieser Entscheidung ist wiederum sehr weit zu verstehen. Nicht nur führt das Bundesverfassungsgericht als Handlungen des*der Gerichtsvollzieher*in die „Besichtigung der Räumlichkeiten und der Vollstreckungsobjekte sowie die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen“ an und lässt wiederum die Inaugenscheinnahme der pfändbaren Gegenstände und das darauffolgende Anbringen des Pfandsiegels ausreichen.

BVerfGE 76, 83 <89 f.>.

Auch in der vom Bundesverfassungsgericht herangezogenen Literatur wird ein sehr weites Verständnis der auf das Betreten folgenden Handlung vertreten. An die Betretung müssen sich die „zur Erreichung des Durchsuchungszweckes notwendigen Handlungen“ anschließen. Ausreichend ist danach, wenn sich an das Betreten einer Wohnung durch ein Staatsorgan „eine – wie auch immer geartete – „Suche“ anschließt“.

Gentz, Die Unverletzlichkeit der Wohnung, 1968, S. 70 f.

c. Verborgenheit innerhalb der Wohnung

Das Bundesverfassungsgericht stellt für eine Durchsuchung allein auf eine Verborgenheit durch die Wohnung, nicht auf eine Verborgenheit innerhalb der Wohnung ab. Entscheidend ist, dass sich die Personen oder Gegenstände in der Wohnung befinden, die die Privatsphäre nach außen abschirmt und in diese räumliche Privatsphäre eingegriffen wird.

Weder in den Entscheidungen zur Durchsuchung in der Zwangsvollstreckung,

vgl. BVerfGE 51, 97 <106 ff.>; 76, 83 <89 ff.>,

noch in der Entscheidung zur Wegnahme des Kindes in der Wohnung,

vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 19. November 1999 – 1 BvR 2017/97 –, juris Rn. 11; siehe auch Suttman, BauR 2006, 1986 (1988),

hat das Bundesverfassungsgericht eine etwaige Verborgenheit – oder umgekehrt eine Augenfälligkeit – innerhalb der Wohnung thematisiert. Es ist nicht ersichtlich, dass die Gegenstände bei der Zwangsvollstreckung oder das Kind innerhalb der Wohnung verborgen waren.

Es betont hingegen den Eingriff durch die Durchsuchung in die räumliche Lebenssphäre.

BVerfG, Kammerbeschluss vom 19. November 1999 – 1 BvR 2017/97 –, juris Rn. 11.

Spiegelbildlich hat der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts das Vorliegen einer Durchsuchung mangels Elements des Suchens in dem Fall verneint, in dem die Polizei einen Abgeordnetenraum betreten haben, um Plakate zu entfernen, die zwar von innen angebracht aber von außen durch das Fenster sichtbar waren.

BVerfGE 154, 354 <364>.

Zur Begründung führt es an, bei der Durchsuchung gehe es darum, etwas Verborgenes aufzuspüren. Den Polizeibeamt*innen waren hingegen sowohl der konkrete Gegenstand als auch die Stelle, an dem sich der Gegenstand befand, bekannt. Das Betreten war „lediglich das Mittel, um ein bereits ausgemachtes Ziel, die Entfernung der Plakatierungen von den Fenstern, zu erreichen“.

BVerfGE 154, 354 <364>.

2. Zweckorientierter Durchsuchungsbegriff

Ausgehend vom bundesverfassungsgerichtlichen Durchsuchungsbegriffs des „ziel- und zweckgerichteten Suchens“ muss für die Einordnung als Suchhandlung maßgebliches Kriterium sein, ob die Handlung den Zweck verfolgt, eine Person oder einen Gegenstand aufzufinden und der Wohnung zu entreißen. Dieses Abgrenzungskriterium ist bereits in der

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angelegt und fügt sich auch in die fachgerichtliche Rechtsprechung ein (dazu a.). Diese Auslegung folgt zudem dem historischen Leitbild des Strafprozessrechts, das die Ergreifungs- und die Ermittlungsdurchsuchung kennt (dazu b.). Auch entspricht sie der Schutz- und Schrankensystematik des Art. 13 GG (dazu c.).

a. Abgrenzung von behördlichen Betretens- und Besichtigungsrechten

Das Bundesverfassungsgericht zieht den Zweck der Maßnahme heran, um behördliche Betretens- und Besichtigungsrechte von einer Durchsuchung abzugrenzen.

Anders als Durchsuchungen zielen Betretens- und Besichtigungsrechte – zum Teil auch Kontrollrechte genannt – auf die Einhaltung verwaltungsgerechlicher Vorschriften oder auf eine Informationsgewinnung. Entsprechende behördliche Betretungsbefugnisse zur Feststellung, ob verwaltungsrechtliche Vorgaben eingehalten werden, finden sich unter anderem im Bau-, Gewerbe- und Steuerrecht (vgl. etwa § 47 Abs. 3 BWLBO, § 22 Abs.2 GastG i.V.m. § 1 BWGastG, § 29 Abs. 2 GewO und § 139b Abs. 6 GewO, § 17 Abs. 2 HwO i.V.m. § 29 Abs. 2 GewO, § 99 Abs.1 AO) und verfolgen typischerweise allesamt dasselbe Ziel: Die Inaugenscheinnahme der Wohnung dient der Feststellung eines Sachverhalts zur Vorbereitung einer etwaigen behördlichen Maßnahme.

Wischmeyer, in: Dreier/Brosius-Gersdorf, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 54; Franke/Kerkemeyer, NVwZ 2020, 760 (763); Kluckert, in: Epping/Hillgruber, BeckOK-GG, 55. Ed. (15.05.2023), Art. 13 Rn. 12; OVG Hamburg, Urteil vom 18.8.2020 – 4 Bf 160/19 –, juris Rn. 35.

Wenn ein Betreten jedoch von vornherein nicht den gesetzlich festgelegten Zweck verfolgt, sondern beispielsweise für die Aufklärung eines Sachverhalts einer Ordnungswidrigkeit genutzt wird, liegt hingegen eine Durchsuchung mit dem Erfordernis einer richterlichen Anordnung vor.

Vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 15. März 2007 – 1 BvR 2138/05 – juris Rn. 36.

Es wird deutlich, dass das Bundesverfassungsgericht behördliche Betretungs- und Besichtigungsrechte in Abgrenzung zur Durchsuchung anhand des Zwecks der Informationsgewinnung bestimmt.

In diese Systematik fügt sich eine weitere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein. In dem Fall ging es um die Durchführung von Lärmmessungen in einer Doppelhaushälfte durch einen gerichtlichen Sachverständigen. Hintergrund für die Erforderlichkeit der Messung war ein Rechtsstreit zwischen den Käufern und Verkäufern der anderen Hälfte des Doppelhauses wegen der Schalldämmung. Das Bundesverfassungsgericht verneinte eine Durchsuchung und führte aus, dass „[zum] verfassungsrechtlichen Begriff der Durchsuchung gehört [...], daß der Wohnungsinhaber den Sachverhalt, um dessen Ermittlung es sich handelt, geheimhalten möchte. Den Beschwerdeführern geht es jedoch nicht darum, den wirklichen Grad der Schalldämmung zum Nachbarhaus zu verheimlichen.“

BVerfGE 75, 318 <327>.

Im Vordergrund der Maßnahme stand wiederum eine Informationsbeschaffung, die in keinerlei Zusammenhang mit dem Auffinden von Personen, Sachen oder Spuren in der Wohnung stand.

Stellt man in Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung noch deutlicher auf den Zweck der Maßnahme ab, ermöglicht dies eine trennschärfere Abgrenzung zwischen Betreten und Durchsuchen und gibt der Exekutive sowohl vor als auch während der Durchführung einer Maßnahme ein handhabbares Differenzierungskriterium. Das ist aufgrund der in der Praxis oft dynamischen Situationen und der Notwendigkeit, schnell Entscheidungen zu treffen, geboten. Sofern die Maßnahme auf die Ergreifung einer Person oder dem Auffinden von Gegenständen oder Spuren zielt, handelt es sich um eine Durchsuchung, sodass vor Durchführung der Maßnahme eine richterliche Anordnung einzuholen ist. Sofern sich der Zweck der Maßnahme während einer bereits mit einer anderen Zielsetzung begonnenen Maßnahme dahingehend ändert, ist die Maßnahme – mit Ausnahme von Gefahr im Verzug – für die Einholung der richterlichen Durchsuchungsanordnung

abzubrechen. In allen anderen Fällen sind die weiteren Schranken für Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung des Art. 13 GG zu beachten.

Auch die vom Verwaltungsgerichtshof zitierten bundesverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen lassen sich mit Hilfe eines zweckorientierten Durchsuchungsbegriffs einordnen.

In der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Personenkontrolle in einem Vereinslokal wird das Vorliegen einer Durchsuchung verneint. Hier diene das Betreten nicht dem Auffinden bestimmter Gegenstände oder Personen, sondern der – mit der bauaufsichtlichen, lebensmittelrechtlichen oder steuerrechtlichen vergleichbaren – Kontrolle der Einhaltung der Strafrechtsordnung.

BVerwG, Urteil vom 25. August 2004 – 6 C 26/03 –, juris Rn. 25.

Auch in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu einem Polizeieinsatz in einem Studierendenwohnheim diene das Betreten nicht dem Ergreifen von Personen.

BVerwG, Urteil vom 6. September 1974 – I C 17/73 –.

Im zugrundeliegenden Verfahren betraten mehrere Polizeibeamt*innen die Dachterrasse eines Studierendenwohnheimes, da die Polizei von dort aus mit Steinen und Flaschen beworfen wurde, um dies zu unterbinden. Die Polizei wollte durch entsprechende Aufforderung erreichen, dass Personen, die sie in den Fluren und offenen Zimmern antrafen, das Wohnheim verlassen und so das Werfen von Steinen und Flaschen unterbinden. Sie suchten hingegen nicht nach bestimmten Personen.

So auch VG Hamburg, Urteil vom 15. Februar 2019 – 9 K 1669/18 –, juris Rn. 39.

b. Zweckorientierung im Strafrecht und anderen Rechtsgebieten

Die Auslegung anhand des Zwecks folgt dem historischen Leitbild des Strafprozessrechts, das in § 102 StPO die Durchsuchung zum Zwecke der Ergreifung einer Person oder zur Auffindung von Beweismitteln vorsieht.

Wischmeyer, in: Dreier/Brosius-Gersdorf, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 13
Rn. 54; Franke/Kerkemeyer, NVwZ 2020, 760 (764) m.w.N.; vgl.
BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1967 – I C 112.64 –, juris Rn. 15.

In der strafprozessualen Praxis wird eine richterliche Anordnung für die Ergreifungsdurchsuchung in der Regel eingeholt. Nicht anders erklärt sich, dass nur eine einzige Entscheidung zur strafprozessualen Ergreifungsdurchsuchung ohne Durchsuchungsbeschluss zu finden ist.

In dem vom Verwaltungsgerichtshof zitierten Beschluss des Kammergerichts Berlin aus dem Jahr 1999 zur strafprozessualen Ergreifungsdurchsuchung geht es um die Festnahme in einer Wohnung im Zuge der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, bei der der*die Angeklagte Widerstand gegen Vollstreckungsbeamt*innen geleistet hat. Das Kammergericht Berlin hat die Revision des Angeklagten aufgrund der offensichtlichen Unbegründetheit gemäß § 349 Abs. 2 StPO durch Beschluss ohne weitere Begründung verworfen. In den ergänzenden Anmerkungen führt es weiter aus, dass es sich bei der Maßnahme der Polizei nicht um eine Durchsuchung, sondern um eine Nachschau gehandelt habe, da die Polizisten vorher bereits bemerkt hätten, dass der Angeklagte sich in der Wohnung aufhalte und nicht verborgen sei.

KG Berlin, Beschluss vom 19. Februar 1999 – (5) 1 Ss 363/98 (6/99)
–, juris Rn. 2.

Diese Entscheidung überzeugt nicht.

Das Kammergericht Berlin hat insbesondere auf die Schnellreinigungsentcheidung des Bundesverfassungsgerichts aus 1971 zu Betriebs- und Geschäftsräumen verwiesen,

BVerfGE 32, 54 <76 f.>.

die hier nicht einschlägig ist. Es handelte sich nicht um einen Geschäftsraum und das Ergreifen einer Person ist keine behördliche Besichtigung zwecks Informationsgewinnung.

Diese Entscheidung wird dementsprechend in der strafprozessualen Kommentarliteratur als auch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung kritisiert und abgelehnt.

Gercke, in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, StPO, 6. Aufl. 2018, § 102 Rn. 11; Jäger/Wohlers, in: SK-StPO, 6. Aufl. 2023, § 120 Rn. 20; Ladiges, in: Radtke/Hohmann, StPO, 1. Aufl. 2011, § 102. Rn. 5; Tsambikakis, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2019, § 102 Rn. 3; Wischmeyer, in: Dreier, GG, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 55; VG Hamburg, Urteil vom 15. Februar 2019 – 9 K 1669/18 –, juris Rn. 38 f.

Das Betreten einer Wohnung zum Zwecke der Festnahme im Zuge der Strafverfolgung unterscheidet sich qualitativ vom Betreten aufgrund verwaltungsrechtlicher Regelungen. Das Recht des*der Wohnungsinhabers*Wohnungsinhaberin in den Wohnräumen „in Ruhe gelassen zu werden“ wird durch die Festnahme stärker betroffen als durch ein bloßes Betretungs- oder Besichtigungsrecht.

Ladiges, in: Radtke/Hohmann, StPO, 1. Aufl. 2011, § 120 Rn. 5 mit Verweis auf BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19.11.1999 – 1 BvR 2017/97 –.

Würde man im Strafprozessrecht für die Annahme einer Durchsuchung darauf abstellen, ob qualifizierte Suchhandlungen erforderlich sind, gäbe es für die klassische Ergreifungsdurchsuchung in § 102 StPO kaum einen Anwendungsbereich. Schließlich ist im Regelfall nicht davon auszugehen, dass die zu verhaftende Person sich innerhalb ihrer Wohnung versteckt.

c. Schutz- und Schrankensystematik des Art. 13 GG

Die Abgrenzung nach dem Zweck der Maßnahme reiht sich auch in die Schutz- und Schrankensystematik des Art. 13 GG ein. Entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ebnet sie die „mit Blick auf die unterschiedliche Eingriffsintensität nach Art. 13 Abs. 2 und 7 GG vorgenommene Unterscheidung zwischen Betreten und Durchsuchen“ nicht ein.

BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2023 – 1 C 10.22 –, Anlage 2, Rn. 18.

Das Bundesverwaltungsgericht deutet damit an, einer Durchsuchung im Sinne des Abs. 2 komme eine höhere Eingriffsintensität zu als einem Betreten im Sinne des Abs. 7. Offen bleibt, inwieweit anhand der unterschiedlichen Eingriffsintensität eine Abgrenzung erfolgen soll. Es wird hingegen deutlich, dass das Bundesverwaltungsgericht sich mit den Unterschieden der Schranken sowie ihrem Zusammenspiel in ihrer Gesamtheit nicht auseinandergesetzt hat und in der Folge die Schutz- und Schrankensystematik des Art. 13 GG verkennt. Dieser ist kein anhand der Eingriffsintensität der Maßnahmen abgestuftes Schrankensystem zu entnehmen. Aus der Eingriffsintensität der Maßnahmen lassen sich auch umgekehrt keine Rückschlüsse für eine etwaige Abgrenzung ziehen.

Art. 13 GG differenziert hinsichtlich des Schutzgehalts in den Abs. 2-5, 7 zwischen unterschiedlichen (benannten und unbenannten) Eingriffsformen und stellt entsprechend unterschiedliche (formelle und materielle) verfassungsrechtliche Rechtfertigungsanforderungen.

Für die vorliegend entscheidende Abgrenzung der Durchsuchung in Abs. 2 von den Eingriffen und Beschränkungen in Abs. 7 sind folgende grundlegenden Unterschiede in den Schrankenregelungen zu beachten: Abs. 2 stellt mit der Durchsuchung auf eine Handlungsform ab, die übrigen Absätze hingegen auf ein Handlungsziel. Abs. 7 im Besonderen stellt auf Zweckvorbehalte ab.

Kunig/Berger, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 13 Rn. 38.

Anders als die Abs. 3 bis 7 nennt Abs. 2 keine dem besonderen Eingriffscharakter und -gewicht der Durchsuchung Rechnung tragenden Eingriffsvoraussetzungen, sondern verweist auf die gesetzlichen Eingriffsvoraussetzungen. Ausdrückliche materielle Maßgaben fehlen. Dem hohen Eingriffsgewicht der Durchsuchung begegnet Abs. 2 mit dem präventiven Richtervorbehalt, also mit einem formellen Schutzkonzept. Die Abs. 3, 4 und 7 stellen demgegenüber „qualifizierte, teils sehr strenge Anforderungen an Eingriffe in das Wohnungsgrundrecht“ inhaltlicher Art.

BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, juris Rn. 138; BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 2015 – 2 BvR 2718/10 –,

juris Rn. 57; vgl. Wischmeyer, in: Dreier/Brosius-Gersdorf, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 48.

Das Bundesverfassungsgericht hat vor diesem Hintergrund erst zuletzt entschieden, dass unter anderem aufgrund der hohen materiellen Voraussetzungen in Abs. 3, 4 und 7 das heimliche Betreten der Wohnung zur Vorbereitung einer Online-Durchsuchung nicht an Abs. 2 zu messen ist, da wiederum die in Abs. 2 fehlenden inhaltlichen Maßgaben dem Eingriffsgewicht heimlicher Wohnungsbetretungen nicht gerecht würden. Der im konkreten Fall einschlägige Abs. 7 stelle strengere Anforderungen als Abs. 2, der keine inhaltlichen Angaben enthalte.

BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, juris Rn. 138, 143.

Die Zuordnung der Maßnahmen zu den entsprechenden Schranken sind dementsprechend nicht zwingend mit der Eingriffsintensität derselben verbunden. Maßnahmen, die unter Abs. 2 fallen, können im Einzelfall sogar weniger eingriffsintensiv sein als Maßnahmen, die an den Zweckvorbehalten des Abs. 7 zu messen sind. Demnach lassen sich auch umgekehrt keine Rückschlüsse aus der Eingriffsintensität auf die Abgrenzung der Durchsuchung von den Eingriffen und Beschränkungen ziehen.

Eine dogmatisch nachvollziehbare Abgrenzung zwischen Art. 13 Abs. 2 und Abs. 7 GG ist vielmehr durch die Auslegung des verfassungsrechtlichen Durchsuchungsbegriffs anhand des Zwecks zu erreichen.

Vgl. Wischmeyer, in: Dreier/Brosius-Gersdorf, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 49, 53 ff.

3. Subsumtion

Entsprechend dieser Maßstäbe liegt entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs und das Bundesverwaltungsgericht – auch bei einer ex post-Betrachtung – eine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG vor, für die eine richterliche Anordnung fehlte. Eine etwaige Einwilligung des Beschwerdeführers lag ebenso wenig vor wie Gefahr im Verzug.

Das Verwaltungsgericht wäre hingegen – die Bejahung des Wohnungsbegriffs unterstellt – vom Vorliegen einer Durchsuchung ausgegangen.

Vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 18. Februar 2021– 1 K 9602/18 –, Anlage 2, Rn. 84.

Der Verwaltungsgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht nehmen hingegen zu Unrecht an, es fehle an der für die Durchsuchung erforderlichen Suchhandlung, indem sie überspannte Anforderungen an die Qualität der Handlung stellen (dazu a.). Weiterhin verkürzen sie den Schutzgehalt des Art. 13 GG unter Verkennung der Eingriffsintensität der vorliegenden Maßnahmen (dazu b.). Dies führt in der Folge zur Aushöhlung des in Art. 13 Abs. 2 GG vorgesehenen präventiven Grundrechtsschutzes durch den Richtervorbehalt (dazu c.). Schließlich ist die Heranziehung der Differenzierung in § 58 Abs. 5 AufenthG und § 6 Abs. 1 Satz 1 LVwVG zirkelschlüssig (dazu d.). Eine Einwilligung des Beschwerdeführers oder Gefahr im Verzug lagen nicht vor (dazu e.).

a. Irrelevanz der Qualität der Suchhandlung

Der Verwaltungsgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht verneinen unter Verkennung der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung das Vorliegen einer Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG bereits wegen der (vermeintlich) fehlenden Suchhandlung.

Gemessen an den dargestellten Anforderungen sind sowohl der suchende Blick der Polizeivollzugsbeamt*innen durch das Zimmer des Beschwerdeführers, dessen Aufenthaltsort der Behörde noch nicht genau bekannt ist, als auch die Suche nach dem Beschwerdeführers auf dem Flur sowie die Entgegennahme der Identitätspapiere zum Zweck der Ergreifung ausreichende Suchhandlungen.

Der Blick in den Raum erfolgt zum Zweck der visuellen Erfassung der gesuchten Person. Der staatliche Blick will hierbei von seinem Standpunkt aus den privaten Raum in seiner Gänze erfassen und ihn auf die Anwesenheit von Personen „scannen“. Der Raum wird demnach in einer die Privatsphäre beeinträchtigenden Weise visuell erfasst. Selbst wenn die

gesuchte Person unmittelbar im Zugangsbereich erblickt werden kann, ist das visuelle Erkennen der gesuchten Person Ergebnis eines – wenn auch äußerst kurzen – Suchvorgangs.

Die Tatsacheninstanz hat offengelassen, ob der Polizeivollzugsbeamte, nachdem er die Tür öffnete, das Zimmer physisch betrat und auch ob er mit einer Taschenlampe in den Raum leuchtete oder das Deckenlicht einschaltete, wobei das Gericht diesen Ablauf für wahrscheinlich erachtet.

Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28. März 2022 – 1 S 1265/21 –,
Anlage 3, S. 49 f.

An der Einordnung als eine für die Durchsuchung ausreichende Suchhandlung ändert dies nichts. Die Durchsuchung setzt bereits begrifflich kein Betreten der Wohnung voraus. Art. 13 GG schützt die Wohnung nicht nur vor dem physischen Eindringen, sondern auch vor dem informationellen Zugriff, wie insbesondere die Absätze 3 bis 6 zeigen. Ausreichend ist, dass „im Zuge der hoheitlichen Informationsbeschaffung Beschränkungen überwunden werden, die gerade die Wohnung für derartige Zugriffe darstellt“.

Vgl. Wischmeyer, in: Dreier/Brosius-Gersdorf, GG, 4. Aufl. 2023, Art.
13 Rn. 41.

Soweit es in der Rechtsprechung heißt, dass sich die Durchsuchung „nicht in einem Betreten der Wohnung [erschöpft]“,

vgl. etwa BVerfGE 76, 83 <89>,

wird damit lediglich der Regelfall der Wohnungsdurchsuchung beschrieben. Eine Aussage über die Notwendigkeit eines Betretens ist damit nicht verbunden. Auch können das Betreten und der Blick zeitlich zusammenfallen. Schon beim Betreten kann der „suchende Blick“ als Suchhandlung durchgeführt werden.

Vor dem Hintergrund des Schutzgehalts des Art. 13 GG wurde, insbesondere unter Berücksichtigung der kleinen Größe des Zimmers, mit dem Öffnen der Tür und dem Blick in den Raum die räumliche und informationelle Abgrenzung, die den Raum zur Wohnung macht, überwunden. Selbst wenn man annehme, dass die Polizeivollzugsbeamt*innen in der Türschwelle

stehen geblieben sind, war ihnen in gleicher Weise ein vollumfänglicher Blick in das Zimmer möglich. Der fehlende Schritt macht hinsichtlich der Eingriffsintensität und damit dem Vorliegen einer ausreichend Suchhandlung keinen Unterschied.

Soweit das Bundesverfassungsgericht es für entscheidungserheblich erachtet, ob der Polizeibeamte einen Schritt in das Zimmer machte, mit einer Lampe in das Zimmer leuchtete oder das Deckenlicht anschaltete, wird eine Zurückverweisung zur weiteren Sachverhaltsaufklärung angeregt.

Ebenso ist auch die Identitätsfeststellung eine Suchhandlung. Die Suche nach der gesuchten Person ist erst dann abgeschlossen, wenn ihre Identität sicher feststeht. Als typisches Element einer Durchsuchung wird erst durch die Identitätsfeststellung Gewissheit über die Identität der lokalisierten Person erreicht.

Schließlich kann man die Polizeimaßnahme ebenso als einheitliches Geschehen bewerten, das mit dem Öffnen der Tür begann, sich mit dem Antreffen des Klägers in den Sanitäreinrichtungen fortsetzte und mit der Ergreifung des Klägers im Zimmer endete und in seiner Gesamtheit eine Durchsuchung darstellt. Dies gilt umso mehr, wenn man, wie unter E.I. dargelegt, auch die Sanitäreinrichtungen und den verbindenden Flur als Teil der geschützten Wohnung betrachtet.

b. Verkennung des Schutzgehalts des Art. 13 GG in kleinen Räumen

Unter Verkennung der Eingriffsintensität der vorliegenden Maßnahmen verkürzen der Verwaltungsgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht den Schutzgehalt des Art. 13 GG für kleine und überschaubare Wohnräume.

Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts liegt ein situativer Durchsuchungsbegriff zugrunde. Es stellt fest, dass „es im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung jeweils von den Gegebenheiten des Einzelfalls abhängen kann, ob eine Behörde eine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG durchführen muss“ ohne

weitere Ausführungen dazu zu machen, welche Gegebenheiten konkret das Vorliegen einer Durchsuchung notwendig machen.

BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2023 –1 C 10.22 –, Anlage 4, Rn. 19.

Im Weiteren ist es der Auffassung, dass es dem „Blick der Polizeivollzugsbeamten in das dem Kläger zugewiesene Zimmer [...] am Merkmal der ziel- und zweckgerichteten Suche nach Personen oder Sachen, die sich im Verborgenen aufhalten [, fehlte]; insoweit blieb es bei einer bloßen Kenntnissnahme der tatsächlichen Gegebenheiten.“

BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2023 –1 C 10.22 –, Anlage 4, Rn. 20.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt für die Annahme der Durchsuchung auf den situativen Kontext und im Rahmen des Elements des Suchens auf eine Verborgtheit innerhalb der Wohnung ab.

Vgl. zum situativen Durchsuchungsbegriff Franke/Kerkemeyer, NVwZ 2020, 760 (761 f.).

Wie bereits ausgeführt, kommt es auf eine Verborgtheit innerhalb der Wohnung nicht an. Art 13 GG schützt vor Eingriffen in die räumliche Sphäre, in der sich das Privatleben entfaltet. Maßgebend muss für die Durchsuchung aufgrund des Telos des Art. 13 GG sein, dass diese „Privatsphäre des Berechtigten berührt wird, indem der Staat eine Barriere überschreitet, die ihm der Berechtigte nicht ohne weiteres öffnen will“.

Mittag, NVwZ 2005, 649 (650).

Die Gegenstände oder Personen sind „allein durch die Raumschranken gegen den staatlichen Zugriff abgeschirmt“.

Mittag, NVwZ 2005, 649 (650) m.w.N.

Vor diesem Hintergrund geht es bei der Durchsuchung „um die Suche nach Personen und Sachen, die sich in der Wohnung befinden, um dem Augenschein oder Zugriff entzogen zu sein“.

Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 13 Rn. 14.

Indem das Bundesverwaltungsgericht hingegen auf eine fehlende Verborgenheit abstellt, verkürzt es den verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Privatsphäre kleiner Räume, deren Konzentration des Privatlebens auf kleinsten Raum eine besondere Schutzwürdigkeit begründet, derart, dass der Kerngehalt des Grundrechts berührt wird. Denn je kleiner oder überschaubarer die Wohnung ist, desto geringer ist der Suchaufwand und desto unwahrscheinlicher ist es, dass sich eine Person verbirgt oder gar verbergen kann. Das ist nicht nur unvereinbar mit dem Schutzversprechen des Art. 13 Abs. 1 GG, sondern läuft der Schutzrichtung des Art. 13 GG diametral entgegen. Art. 13 GG differenziert nicht nach der Größe der Wohnung. Anhaltspunkte, dass kleine Wohnräume im Ergebnis weniger Schutz genießen würden als größere, enthält Art. 13 GG nicht. Schließlich darf der Schutz auch nicht von Zufälligkeiten abhängig gemacht, wie etwa das Öffnen der Wohnungstür durch die gesuchte Person oder durch Lebenspartner*innen.

Franke/Kerkemeyer, NVwZ 2020, 760 (763); Wischmeyer, in: Dreier/Brosius-Gersdorf, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 55; VG Hamburg, Urteil vom 15. Dezember 2019 – 9 K 1669/18 –, juris Rn. 40.

Vor diesem Hintergrund wiegt auch der Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung schwer und es stellt sich nicht lediglich als bloße Kenntnisnahme der tatsächlichen Gegebenheiten dar. Wenn die Polizei im Eingangsbereich einer Ein-Raum-Wohnung steht, dann setzt sie nicht „nur“ zur Durchsuchung an, sondern forscht mit einem Blick bereits das gesamte Intimleben einer Person aus. Dies ist hinsichtlich der Eingriffsintensität vergleichbar dazu, dass sie in einer Mehrzimmer-Wohnung oder in einem Einfamilienhaus durch alle Zimmer läuft. Das Schutzniveau von Art. 13 GG kann nicht davon abhängen, über wie viele Räume und Aufbewahrungsvorrichtungen eine Person verfügt, um sich selbst oder (gesuchte) Gegenstände innerhalb der eigenen Wohnung verborgen zu halten.

c. Präventiver Grundrechtsschutz durch Richtervorbehalt

Indem der Verwaltungsgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung, ob eine Durchsuchung durchgeführt werden muss, überwiegend der Einschätzung der Exekutive überlassen, verkennen sie den in Art.

13 Abs. 2 GG vorgesehenen präventiven Grundrechtsschutz durch den Richtervorbehalt und lassen ihn im Ergebnis leerlaufen (dazu aa.). Selbst wenn aber das Vorliegen einer tatsächlichen Suchhandlung ex post verneint würde, ergäbe sich die Qualifizierung der Maßnahme als Durchsuchung und die entsprechende Erforderlichkeit eines Durchsuchungsbeschlusses aus dem Umstand, dass aus einer objektivierten ex ante-Sicht der handelnden Polizeibeamten bei der Planung der Maßnahme von der Notwendigkeit, Suchhandlungen vorzunehmen, auszugehen war oder sie zumindest mit solchen ernstlich hätten rechnen müssen (dazu bb.).

aa. Sinn und Zweck des Richtervorbehalts

Die Gerichte stellen für die Annahme der Durchsuchung maßgeblich auf eine nicht näher konkretisierte qualifizierte Suchhandlung ab. Ob eine solche Suchhandlungen und damit eine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG durchzuführen ist, machen sie von den Gegebenheiten des Einzelfalls abhängig und verlagern diese entgegen dem Sinn und Zweck des Richtervorbehalts auf die Einschätzung der Behörde.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. März 2022 – 1 S 1265/21 –, Anlage 3, S. 52; BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2023 –1 C 10.22 –, Anlage 4, Rn. 19.

Der Richtervorbehalt zielt auf eine „vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz“.

BVerfGE 20, 162 <223>; 57, 346 <355 f.>; 76, 83 <91>; 103, 142 <151>; 139, 245 <265>; 151, 67 <86>.

und damit auf eine „verstärkte Sicherung des Grundrechts des Art. 13 Abs. 1 GG“.

BVerfGE 139, 245 <265>; 151, 67 <86>.

Nach der grundgesetzlichen Konzeption können „Richter aufgrund ihrer persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit und ihrer strikten Unterwerfung unter das Gesetz (Art. 97 GG) die Rechte der Betroffenen im Einzelfall am besten und sichersten wahren“.

BVerfGE 77, 1 <51>; 103, 142 <151>; 151, 67 <86>.

Die Entscheidung zu einer eingriffsintensiven Durchsuchung soll nicht von der „weisungsabhängigen und in der Sache selbst engagierten Exekutive“ getroffen, sondern im Sinne des „Vier-Augen-Prinzips“ überprüft werden.

Wismeyer, in: Dreier/Brosius-Gersdorf, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 13
Rn. 58 m.w.N.

„Hinzu tritt der Gedanke effektiven Grundrechtsschutzes durch eine Verfahrensgestaltung, die darauf abzielt, strukturelle Rechtsschutzdefizite zumindest teilweise zu kompensieren. Bei Wohnungsdurchsuchungen, die ihren Zweck nicht erfüllen könnten, wenn der potentielle Betroffene vorher davon erführe und sich darauf einstellen könnte, werden vollendete Tatsachen geschaffen, ohne dass der betroffene Grundrechtsträger sich gerichtlich rechtzeitig zur Wehr setzen kann. Dieser Situation hat der Verfassungsgeber durch die Normierung des präventiven Richtervorbehalts in Art. 13 Abs. 2 GG Rechnung getragen.“

BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 2015 – 2 BvR 2718/10 –, juris Rn. 59.

Neben den einfachgesetzlichen Maßgaben haben die Richter*innen zu prüfen, ob der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist, der für eine verfassungskonforme Durchsuchung eine maßgebliche Rolle spielt. Denn angesichts Eingriffsschwere sind hohe Anforderungen an die Rechtfertigung zu stellen.

Vgl. BVerfGE 20, 162 <186 f.>; 51, 97 <113<; 59, 95 <97>; 71, 64 <65>; Wismeyer, in: Dreier/Brosius-Gersdorf, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 63; Gornig, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 13 Rn. 69.

Ausgehend von diesem Maßstab verkennt das Bundesverwaltungsgericht den Grundrechtsschutz durch den präventiven Richtervorbehalt des Art. 13 Abs. 2 GG völlig.

Das Bundesverwaltungsgericht überlässt der Exekutive anhand der Gegebenheiten des Einzelfalls die Einschätzung, ob sie eine Durchsuchung durchführen muss, ohne den Behörden jedoch klare Abgrenzungskriterien

an die Hand zu geben. Die Frage, ob eine richterliche Anordnung eingeholt werden muss, weil eine Durchsuchung durchgeführt werden soll, ist stets eine Prognoseentscheidung. Dabei sind im Einzelfall die konkreten tatsächlichen Verhältnisse der Wohnung nicht bekannt und auch nicht absehbar – und ebenso untypisch –, ob eine Person sich in ihrer eigenen Wohnung versteckt.

Franke/Kerkemeyer, NVwZ 2020, 760 (762 f.).

Das situative Verständnis eröffnet Behörden einen immensen argumentativen Spielraum, ohne dass dieser entgegen der Schutzrichtung des Art. 13 Abs. 2 GG einer präventiven richterlichen Prüfung unterliegt.

Franke/Kerkemeyer, NVwZ 2020, 760 (763).

Auch der im Grundsatz erstmal richtige Verweis des Bundesverwaltungsgerichts, dass eine ohne richterliche Anordnung begonnene Maßnahme abgebrochen werden muss, wenn sich eine Durchsuchung vor Ort erforderlich erweist, lässt den Richtervorbehalt im Ergebnis leerlaufen.

Sinn und Zweck des präventiven Richtervorbehalts und Aufgabe der Richter*innen ist es, eine rechtssichere Rechtsanwendung gewährleisten. Die Durchsuchungsanordnung „hat die rechtliche Grundlage der konkreten Maßnahme zu schaffen und muss Rahmen, Grenzen und Ziel der Durchsuchung definieren“. Dadurch sollen die Beamt*innen wissen, wozu sie befugt sind und die Wohnungsinhaber*innen spiegelbildlich, was sie zu dulden haben.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 10. Oktober 2022 –10 B 22.798 –, juris Rn. 35.

Schon die divergierenden Ansichten in Rechtsprechung und Literatur zur Abgrenzung einer Durchsuchung von einem Betreten zeigen, welche Herausforderungen sich für die Beamt*innen vor Ort stellen. Auch das situative Verständnis der Durchsuchung, wie es das Bundesverwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof zugrundelegen, gibt den vor Ort handelnden Beamt*innen keine geeigneten Kriterien an die Hand, um eine solche Abgrenzung vorzunehmen.

Insbesondere bleibt unklar, wann die Schwelle zum Suchen übertreten sein soll. Ist dies bereits beim Blick hinter die Tür oder über einen Sichtschutz anzunehmen oder erst, wenn auch hinter Schränken, unter Betten oder gar in anderen Räumen nachgeschaut wird. In der Regel sind Betretungs- und Durchsuchungsmaßnahmen zwecks Abschiebung von einer dynamischen Gemengelage vor Ort geprägt, in der die zuständigen Polizeibeamt*innen in Sekundenschnelle zwischen Betreten und Durchsuchen abgrenzen müssten. Angesichts der dogmatischen Feinheiten dieser Abgrenzung ist dies den Polizeibeamt*innen schlicht nicht zumutbar. Die verfassungsrechtliche Intention zeigt deutlich, dass die Klärung solcher Fragen der richterlichen Prüfung unterliegen sollen.

Auch die Frage, ob ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person in der zu durchsuchenden Wohnung angetroffen wird, muss der richterlichen Überprüfung unterliegen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt für die Durchführung einer Durchsuchung stets eine Auffindens- und Erfolgsvermutung. Vage Anhaltspunkte und Vermutungen sind nicht ausreichend. Sofern sich diese Vermutung zu einem Wissen verdichtet, spricht dies für die Verhältnismäßigkeit der Durchsuchung und nicht für ein reines Betreten.

BVerfGE 115, 166 <197 f.>; Wischmeyer, in: Dreier/Brosius-Gersdorf, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 55, 63.

Das bedeutet umgekehrt: Liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine solche Vermutung vor, verliert die Durchsuchung nicht ihren Charakter als solche, sondern ist unverhältnismäßig.

Wischmeyer, in: Dreier/Brosius-Gersdorf, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 55.

Die Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist Aufgabe des Gerichts und nicht der Exekutive. Sie darf insbesondere nicht durch Polizeibeamt*innen während der Durchführung der Maßnahme vor Ort zur Abgrenzung einer Durchsuchung von einem Betreten vorgenommen werden. Es ist mit dem Schutzkonzept des Art. 13 Abs. 2 GG unvereinbar, die Prüfung

solcher Fragen auf die Exekutive zu verlagern und einer richterlichen Prüfung vor der Durchführung der Maßnahme in Gänze zu entziehen.

Wischmeyer, in: Dreier/Brosius-Gersdorf, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 55, 63; Franke/Kerkemeyer, NVwZ 2020, 760 (763).

Eine weitere nicht unbeachtliche Frage im Rahmen der Prüfung Verhältnismäßigkeit ist die Berücksichtigung besonderer Umstände wie die Durchsuchung zur Nachtzeit.

Wischmeyer, in: Dreier/Brosius-Gersdorf, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 63; siehe dazu BVerfGE 151,67 <89 f.>.

Indem die Abgrenzung eines Betretens von einer Durchsuchung den Polizeibeamten anhand der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort überlassen wird, ist auch der nachträgliche Rechtsschutz erschwert. Bereits der Nachweis, dass ausreichende Anhaltspunkte für eine Durchsuchung fehlten, ist regelmäßig schwierig.

Franke/Kerkemeyer, NVwZ 2020, 760 (762 f.).

Hinzukommt, dass für ausreisepflichtige Personen eine nachträgliche richterliche Rechtmäßigkeitskontrolle nach ihrer Abschiebung zumeist unmöglich oder zumindest erheblich erschwert ist. In letzter Konsequenz wäre dieser Personengruppe der effektive Zugang zum Recht verwehrt.

Ohnehin kann eine nachträgliche Kontrolle einer Durchsuchung ohne erforderlichen Durchsuchungsbeschluss den erfolgten Grundrechtseingriff nicht mehr rückgängig machen und daher dem Anspruch präventiven richterlichen Grundrechtsschutzes nicht genügen.

Vgl. BVerfGE 139, 245 <269>.

bb. Hilfsweise: Abstellen auf eine Ex-Ante-Betrachtung

Wenn für die Frage der Durchsuchung auf den Zweck der Maßnahme abgestellt wird, erübrigt sich die Frage, ob auf eine ex-ante- oder ex-post-Betrachtung zur Einordnung der Maßnahme abzustellen ist.

Wenn hingegen im vorliegenden Sachverhalt eine Suchhandlung abgelehnt würde, läge entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts eine Durchsuchung vor, weil aus ex ante-Sicht der Behörde bei der Vorbereitung der Abschiebung mit der Vornahme von Suchmaßnahmen in der Unterkunft zu rechnen war. Nicht überzeugend ist die Argumentation der Gerichte, dass für die Erforderlichkeit der Einholung der richterlichen Anordnung auf den rechtlichen Charakter der Maßnahme nach ihrer Durchführung abgestellt wird. Wenn im Nachhinein keine Suchhandlungen durchgeführt werden mussten, liege keine Durchsuchung vor und damit sei die fehlende Durchsuchungsanordnung unerheblich.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. März 2022 – 1 S 1265/21 –, Anlage 3, S. 45 ff.; BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2023 –1 C 10.22 –, Anlage 2, Rn. 18, 20.

Für die Polizei war vor Beginn der Maßnahme nicht absehbar, welchen Aufwands es bedürfen würde, den Beschwerdeführer in der Unterkunft zu finden. Insbesondere war nicht absehbar, ob ein Blick in den Raum ausreichen würde oder ob der Blick durch einen Sichtschutz oder sonstige Möbelstücke versperrt sein würde. Die Polizei konnte vor Beginn der Maßnahme folglich auch nicht wissen, ob weitergehende Suchhandlungen im Zimmer erforderlich werden würden, etwa das Öffnen eines Schrankes oder das Nachsehen unter dem Bett.

Muss die Behörde bei der Vorbereitung der Maßnahme davon ausgehen, dass möglicherweise Suchhandlungen erforderlich sein werden, weil nicht absehbar ist, ob und – wenn ja – wo genau sich die aufzugreifende Person in der Wohnung befindet, so zielt die Maßnahme auf eine Durchsuchung ab, für die der Richtervorbehalt des Art. 13 Abs. 2 GG greift.

So auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. März 2021 – OVG 3 M 143/20 –, juris; Hamburgisches OVG, Urteil vom 18. August 2020 – 4 Bf 160/19 –, Rn. 37, juris; VG Dresden, Urteil vom 27. April 2022 – 6 K 121/20, asyl.net: M30769; VG Berlin, Urteil vom 4. Oktober 2021 – 10 K 383.19 –, Rn. 24, juris; VG Berlin, Beschluss vom 16. Februar 2018 – 19 M 62.18 –, Rn. 9, juris; VG Stuttgart, Urteil vom

18. Februar 2021 – 1 K 9602/18 –, Rn. 84, juris; Kunig/Berger, in v. Münch/Kunig/Kunig/Berger, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 13 Rn. 40; Gordzielik, in: Huber/Mantel AufenthG/Gordzielik, 3. Aufl. 2021, AufenthG §58 Rn. 33; Wieser, NVwZ 2022, 185 (189); Franke/Kerkemeyer, NVwZ 2020, 760 (763); Zimmerer, in: Decker/Bader/Kothe BeckOK Migrations- und Integrations-recht, 11. Edition, § 58 Rn. 36; Scholz/Werdermann, Asylmagazin 7-8 (2022), 12; so wohl auch Seidl/Veeckman, Asylmagazin 6 (2021), 193 (197).

Mit der Zugrundelegung einer ex ante-Sicht werden entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs die Grenzen der Auslegung nicht überdehnt.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. März 2022 – 1 S 1265/21 –, Anlage 3, S. 45 f.

Der Wortlaut des Art. 13 GG ist zur Entscheidung in dieser Frage wenig ertragreich. Die semantische Unterscheidung der Begriffe Betreten und Durchsuchung ist lediglich Ausgangspunkt für die Auslegung des Durchsuchungsbegriffs, die wie dargelegt dogmatisch hergeleitet werden muss.

Auch aus dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 2 GG, namentlich dass Durchsuchungen grundsätzlich „nur durch den Richter [...] angeordnet“ und „nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden“ dürfen, ergeben sich keine Anhaltspunkte für oder gegen eine der dargestellten Auffassungen zur Abgrenzung zwischen Betreten und Durchsuchen.

Entgegen der Ansicht der Gerichte ist bereits keinesfalls zwingend, dass eine Durchsuchung tatsächlich stattgefunden haben muss.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. März 2022 – 1 S 1265/21 –, Anlage 3, S. 45; wohl auch BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2023 –1 C 10.22 –, Anlage 4, Rn. 120.

Durch das notwendige zeitliche Auseinanderfallen von Anordnung und Durchführung der Durchsuchung ist die Anordnung einer im Ergebnis aber tatsächlich nicht durchgeführten Durchsuchung aus verschiedensten Gründen denkbar.

Vor allem aber verkennen die Gerichte, dass es hier gerade die Frage zu beantworten gilt, unter welchen Voraussetzungen eine Durchsuchung tatsächlich erfolgt ist. Denn natürlich ist es unschädlich, wenn in Fällen, in denen objektiv kein Grundrechtseingriff vorliegt, auch keine vorbeugende Kontrolle in Form des Durchsuchungsbeschlusses stattgefunden hat.

Es liegt aber bei einem auf das Ergreifen einer – von außen nicht eindeutig sichtbaren und identifizierbaren – Person gerichteten Betreten einer Wohnung unabhängig von der Vornahme einer Suchhandlung ein Grundrechtseingriff vor, wenn bei der Vorbereitung der Maßnahmen mit Suchmaßnahmen zu rechnen war aber entgegen dieser Prognose keine richterliche Anordnung eingeholt wurde.

Wenn also zur Bestimmung des Vorliegens einer Durchsuchung auf die Erforderlichkeit von Suchmaßnahmen aus einer ex ante-Perspektive abgestellt wird, so hat ist in der unterlassenen Einholung einer richterlichen Anordnung ein eigenständiger Grundrechtseingriff zu sehen, auch wenn die Suchhandlungen nur geplant, nicht aber durchgeführt wurden. Im Ergebnis wird damit nicht die Verletzung des Richter-vorbehalts auf einen hypothetischen Grundrechtseingriff gestützt, sondern auf eine geplante oder zu planende, aber tatsächlich nicht erfolgte (und damit hypothetische) Suchhandlung – ein Grundrechtseingriff liegt also tatsächlich vor.

Die angesichts der Offenheit des Wortlauts entscheidende Auslegung von Sinn und Zweck des Art. 13 Abs. 2 GG ergibt, dass die Beurteilung der Durchsuchung aus der objektivierten ex ante-Perspektive verfassungsrechtlich geboten ist. Nicht nur mit Blick auf die Bedeutung, die die Gesetzgebung der präventiven gerichtlichen Kontrolle zumisst, sondern auch mit Blick auf eine rechtssichere Rechtsanwendung durch die Behörde und den effektiven Rechtsschutz der Betroffenen, zeigt sich die Unzulänglichkeit einer ex post-Betrachtung. Der vorbeugende Rechtsschutz liefe leer, wenn die Behörde Maßnahmen, bei denen sie damit rechnen muss, dass Suchhandlungen erforderlich werden, ohne Durchsuchungsbeschluss initiieren dürfte.

Der Richtervorbehalt dient der präventiven Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz.

Vor diesem Hintergrund verfängt die Argumentation des Verwaltungsgerichtshofs nicht, dass wenn sich die Maßnahme im Nachhinein nicht als Durchsuchung darstellt, auch nicht schädlich ist, dass vorbeugend keine richterliche Kontrolle erfolgt ist.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. März 2022 – 1 S 1265/21
–, Anlage 3, S. 46.

Durch die vorgelagerte Kontrollinstanz des Richters ist die Sach- und Rechtslage im Vorbereitungsstadium der Durchsuchung in Art. 13 Abs. 2 GG maßgeblich. Durch die Einholung oder Nichteinholung eines richterlichen Beschlusses trifft die Behörde bereits zu diesem Zeitpunkt ihre erste Entscheidung. Diese gerichtliche Vorfeldkontrolle im Bereich des Art. 13 Abs. 2 GG wird mit der Auffassung der Gerichte unterlaufen, wenn – ex post – darauf abgestellt wird, welche konkreten – erst im Nachhinein feststellbaren – Maßnahmen im Einzelfall konkret erforderlich waren. Aus Sicht eines effektiven Grundrechtsschutzes ist es vorzugswürdig, dass die Behörde mitunter einen Durchsuchungsbeschluss einholt, der bei einer ex post-Betrachtung entbehrlich gewesen wäre, als dass sie sich regelmäßig vor Ort mit Grenzfällen konfrontiert sieht und grundrechtliche Grenzen überschreitet.

d. § 58 Abs. ff. AufenthG

Der Verweis des Bundesverwaltungsgerichts auf die – neben der vorliegend einschlägigen Ermächtigungsgrundlage des § 6 Abs. 1 Satz 1 LVwVG – bundesrechtliche Vorschrift des § 58 Abs. 5 ff. AufenthG ist zirkelschlüssig.

BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2023 –1 C 10.22 –, Anlage 2, Rn. 18.

Die Gesetzgebung hat die Abs. 3-10 in § 58 AufenthG mit dem Artikelgesetz „zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ eingefügt und den Absätzen 5 und 6 ebenso ein situatives Verständnis zugrunde gelegt.

BGBI. I 2019, 1294.

Das einfache Recht muss sich aber am Verfassungsrecht messen lassen und kann nicht umgekehrt eine (vermeintlich) rechtseinheitliche Auslegung des verfassungsrechtlichen Durchsuchungsbegriffs bestimmen.

Auch im Hinblick auf die Abgrenzung von Betreten und Durchsuchung im Rahmen des § 58 AufenthG divergieren die Ansichten in Literatur und Rechtsprechung. Während manche die Ergreifung in der Wohnung zwecks Abschiebung als Betreten einordnen,

VG Berlin, vom 04.10.2021 – 1 O K 383.19 –,

machen andere das von einer weiteren Suche innerhalb Wohnung abhängig,

OLG Hamm, Beschluss vom 27. Mai 2004, – 15 W 307/03 –; VG Oldenburg, Urteil vom 06. Juni 2012 – 11 A 3099/12 – allerdings mit dem Verweis darauf, dass dies bei Abschiebungen regelmäßig nicht der Fall ist,

oder sehen darin stets eine Durchsuchung.

VG Hamburg, Urteil vom 15. Februar 2019 – 9 K 1669/18 – und bestätigend OVG Hamburg, Urteil vom 18. August 2020 – 4 Bf 160/90 –; VG Berlin, Beschluss vom 16. Februar 2018 – 19 M 62.18,– bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Februar 2018 – OVG 6 L 14.18 –; AG Kerpen, Beschluss vom 23. Januar 2004 – 68 XIV 3/04 –; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. März 2021 – 3 M 143/20; 3 M 144/20 –; VG Bremen, Urteil vom 13. Januar 2012 – 2 K 2625/08 – in Bezug auf den inhaltsgleichen § 21 Brem-PolG; Linz, KJ 2020 (53), 579.

Zum Teil werden vor diesem Hintergrund Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 58 Abs. 5 ff. AufenthG erhoben.

Kluth, in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2021, § 58 Rn. 48; Hocks, in: Hofmann, NK-Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, § 58 AufenthG Rn. 38; Marx, HdB, 7. Aufl., § 7 Rn. 338 Gordzielik, in: Huber/Mantel, AufenthG, 3. A., § 58, Rn. 32 ff.; Mauer/Wischmeyer, NVwZ 2022, 225.

e. Keine Einwilligung oder Gefahr im Verzug

Eine Einwilligung in diese Zimmerbetretung durch den Beschwerdeführer ist nicht erfolgt. Ebenso wenig war die richterliche Anordnung wegen Gefahr im Verzug entbehrlich.

Das bloße Beisein des Beschwerdeführers beim Betreten seines Zimmers stellt keine Einwilligung dar, weil diese eine persönliche, ausdrückliche und freiwillige Zustimmung des Wohnungsinhabers voraussetzt.

Gornig, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 13 Rn 44; Gentz, Unverletzlichkeit der Wohnung, 1968, S. 39 f.

Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer nicht positiv eingewilligt hat, mangelt es vorliegend auch an der Freiwilligkeit. Dazu muss der Berechtigte wissen, dass er sich gegen den Eingriff wehren könnte und muss eine ausreichende Vorstellung von der Bedeutung und Tragweite seines Einverständnisses haben, er muss also wissen, welche Befugnisse er den handelnden Staatsorganen einräumt.

Gentz, Unverletzlichkeit der Wohnung, 1968, S. 40.

Der Beschwerdeführer ist hier weder darüber aufgeklärt worden, dass er der Zimmerbetretung widersprechen kann, noch kann davon ausgegangen werden, dass er seine Rechte kannte. In seiner Vernehmung vor dem Verwaltungsgerichtshof beschreibt er den Vorgang wie folgt: „Sie fragten mich nicht, ob sie in das Zimmer kommen dürfen, denn sie waren schon da und ich hatte sie auch nicht in mein Zimmer gebeten. Für die Polizeibeamten war es selbstverständlich, dass sie in das Zimmer gehen“.

Protokoll über die öffentliche Sitzung des 1. Senats d. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 28. März 2022, Az. VGH 1 S 1265/21, S. 1 f (Anlage 5).

Der Beschwerdeführer hat auch im weiteren Verfahrensverlauf vorsorglich mehrfach darauf hingewiesen, dass er in die Zimmerbetretung nicht eingewilligt hat.

Ergänzende Klagebegründung vom 28. Januar 2021, Az. 1 K 9602/18, S. 7 f. (Anlage 12); Ergänzende Berufungsbegründung an

den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 15. August 2021, Az. 1 S 1265/21, S. 13 (Anlage 17); Stellungnahme-Schriftsatz vom 12. Dezember 2022 zur Revisionserwiderung vom 09. September 2022, Az. BVerwG 1 C 10.22, S. 11 (Anlage 23).

Soweit das Bundesverwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen dennoch anklingen lässt, dass die zweite Zimmerbetretung im Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer erfolgte,

BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2023 – 1 C 10.22 – Anlage 2, Rn. 31.

so ist dies den bindenden Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichtshofs nicht zu entnehmen. Im Gegenteil scheint der Verwaltungsgerichtshof offensichtlich nicht von einer Einwilligung in die Zimmerbetretung auszugehen. Jedenfalls prüft das Gericht, ob für das zweite Betreten die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 LVwVG erfüllt sind, was bei einer Einwilligung entbehrlich wäre.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. März 2022 - 1 S 1265/21 - , Anlage 3, S. 54 f.

Auch eine Gefahr im Verzug liegt nicht vor. Der Vollstreckungsauftrag zur Abschiebung des Beschwerdeführers am 20. Juni 2018 wurde vom Regierungspräsidium am 26. April 2018 erteilt. Es hätten also fast zwei Monate Zeit zur Verfügung gestanden, um eine richterliche Anordnung einzuholen.

III. Hilfsweise: Verkennung der Reichweite der Schrankenregelung Art. 13 Abs. 7 Alt. 2 GG

Indem das Bundesverwaltungsgericht die Erforderlichkeit der polizeilichen Maßnahmen zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit bejaht, verkennet es die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 13 Abs. 7 Alt. 3 GG.

Art. 13 Abs. 7 GG ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs auch auf Zimmer in Erstaufnahmeeinrichtungen anwendbar (dazu 1.).

Um zu vermeiden, dass schwerwiegende Eingriffe in die besonders schützenswerte Freiheitssphäre der privaten Wohnung bei lediglich

bagatellhaften Gefahrenlagen erfolgen, müssen im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 7 Alt. 3 GG die Intensität des Eingriffs, Ausmaß, zeitliche Nähe und Wahrscheinlichkeit des Schadens und das Gewicht des Rechtsguts sorgfältig gegeneinander abgewogen werden (dazu 2.).

Sowohl das erste als auch das zweite Betreten des Zimmers des Beschwerdeführers stellt entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung dar (dazu 3.).

Dieser Eingriff war nicht zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich (dazu 4.).

1. Anwendbarkeit des Art. 13 Abs. 7 GG

Das Bundesverwaltungsgericht stellt zutreffend fest, dass bei Zimmern in einer Erstaufnahmeeinrichtung der Schutzzweck des Art. 13 Abs. 1 GG voll durchgreift und sich Betretungen an Art. 13 Abs. 7 GG messen lassen müssen. Die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs, dass den Zimmern in einer Erstaufnahmeeinrichtung ähnlich wie Betriebs- und Geschäftsräumen nur ein eingeschränkter Schutz zustehe und die Anforderungen des Art. 13 Abs. 7 GG nicht anwendbar seien, überzeugt nicht.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. März 2022 - 1 S 1265/21 -
, Anlage 3, S. 39, S. 53.

Der Verwaltungsgerichtshof begründet diese Auffassung mit den Besonderheiten der Erstaufnahme, deren Räume nur eingeschränkte Privatsphäre böten und neben der Gewährung eines Rückzugsorts auch ordnungspolitischen Zwecken dienten. Damit wiesen sie notwendigerweise eine größere „Offenheit nach außen“ auf als etwa eine Privatwohnung. Nach Auffassung des Berufungsgerichts stellen Betretungen von solchen Zimmern daher wie bei Betriebs- und Geschäftsräumen keine Eingriffe und Beschränkungen im Sinne von Art. 13 Abs. 7 GG dar. In Übertragung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Betriebs- und Geschäftsräumen,

BVerfGE 32, 54 <75>

liege kein Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1 GG vor, wenn eine besondere gesetzliche Vorschrift zum Betreten ermächtigt, das Betreten einem erlaubten Zweck dient und für dessen Erreichung erforderlich ist und das Betreten auf Zeiten beschränkt wird, in denen die Räume normalerweise für die Nutzung zur Verfügung stehen.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. März 2022 - 1 S 1265/21 - , Anlage 3, S 40.

Diese Einschränkung des durch Art. 13 Abs. 1 GG gewährten Wohnungsschutzes überzeugt nicht. Die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht für Geschäftsräume entwickelt hat, sind auf die Schlafräume in einer Erstaufnahmeeinrichtung nicht übertragbar.

So auch BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2023 - 1 C 10.22 - Anlage 2, Rn.22; OLG Hamm, Beschluss vom 27. Mai 2004 - 15 W 307/03 -, juris Rn. 6, welches ebenfalls von einem Eingriff nach Art. 13 Abs. 7 GG ausgeht.

Das Bundesverfassungsgericht rechtfertigt den eingeschränkten grundrechtlichen Schutz von Betriebs- und Geschäftsräumen durch das niedrigere Schutzbedürfnis im Vergleich zu Privaträumen. Sie sind anders als Privatwohnungen gerade nicht Teil der privaten Intimsphäre, sondern durch eine größere Offenheit nach außen gekennzeichnet und dienen der Kontaktaufnahme durch Dritte.

BVerfGE 32, 54 <77 f.>

So führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass die „Weite des Wohnungsbegriffs in Art. 13 Abs. 1 GG [...] zur Folge [hat], daß an die Zulässigkeit von Eingriffen und Beschränkungen i. S. des Art. 13 Abs. 3 GG [a.F. = Art. 13 Abs. 7 n.F.] je nach Nähe der Örtlichkeiten zur räumlichen Privatsphäre unterschiedlich hohe Anforderungen gestellt werden. Während bei Räumen, in denen sich das Privatleben im engeren Sinn abspielt, das Schutzbedürfnis am größten ist und der Schutzzweck des Grundrechts daher in vollem Umfang durchgreift, wird das Schutzbedürfnis bei reinen

Betriebs-, Geschäfts- oder Arbeitsräumen durch den Zweck gemindert, den sie nach dem Willen des Inhabers besitzen“.

BVerfGE 97, 228 <226>.

Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht seine einschränkende Auslegung streng auf reine Geschäfts- und Betriebsräume begrenzt. Bei Wohnräumen sei ein Betretungs- und Besichtigungsrecht jenseits der Schranke des Art. 13 Abs. 7 GG dagegen ausgeschlossen, denn hier greife der Schutzzweck des Grundrechts voll durch, dem Einzelnen das Recht, „in Ruhe gelassen zu werden“ zu sichern. Das gelte auch, soweit in diesen Räumen zugleich eine berufliche oder geschäftliche Tätigkeit ausgeübt werde.

BVerfGE 32, 54 <77 f.>.

Wie das Bundesverwaltungsgericht zutreffend erläutert, greifen diese Erwägungen bei Zimmern in einer Erstaufnahmeeinrichtung nicht. Sie stellen vielmehr typischerweise die einzige Möglichkeit für die Bewohner dar, eine räumliche Privatsphäre zu schaffen und zu erhalten, und sind damit gerade nicht zur Kontaktaufnahme nach außen bestimmt.

BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2023 – 1 C 10.22 – Anlage 2, Rn. 22; vgl. auch Habbe, Asylmagazin 6/2021, 240 <242>.

Eine „Offenheit nach außen“ entsteht in den Zimmern einer Erstaufnahmeeinrichtung entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht dadurch, dass Asylsuchende gemäß § 47 Abs. 3 AsylG nach ihrer Ankunft verpflichtet sind, in der Unterkunft zu wohnen und dort für die zuständigen Behörden und Gerichte erreichbar sein müssen. Die Zimmer in der Unterkunft dienen in keinem größeren Umfang als andere Privatwohnräume der Kontaktaufnahme durch Behörden und Gerichte. Die Bewohner*innen können im schriftlichen Behördenverkehr über die Poststelle erreicht werden. Beim Verlassen und Betreten der Einrichtung, sowie auf dem Gelände und in den Gemeinschaftsräumen sind sie ebenfalls für die Mitarbeiter*innen vor Ort ansprechbar. Eines darüber hinausgehenden erleichterten Zugriffs auf ihren Wohnbereich bedarf es nicht.

Scholz/Werdermann, Asylmagazin 7-8(2022), 12 <17>.

Auch das vom Verwaltungsgerichtshof zitierte Urteil des Bundesgerichtshofs zum eingeschränkten Grundrechtsschutz in einem Krankenzimmer ist auf die Zimmer in einer Geflüchtetenunterkunft nicht übertragbar. Der Bundesgerichtshof hat das Krankenzimmer in einer Klinik zwar als Wohnung im Sinne von Art. 13 GG gesehen, aber einen abgeschwächten Grundrechtsschutz für möglich gehalten, weil den Krankenhausärzten und dem übrigen Krankenhauspersonal auf Grund ihres Heil- und Betreuungsauftrags Betretungs-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse zustehen.

BGH, Urteil vom 10.08.2005 – 1 StR 140/05 –, juris Rn. 19.

Ein Krankenzimmer unterscheidet sich bereits vom Aufenthaltswort erheblich von einem Zimmer in einer Geflüchtetenunterkunft. Der Aufenthalt in einem Krankenzimmer erfolgt zum Zweck der Heilbehandlung durch Ärzt*innen und Krankenpfleger*innen. Mit dem Aufenthalt im Krankenzimmer stimmt die zu behandelnde Person zu, dass das Krankenhauspersonal das Zimmer zwecks medizinischer und sonstiger Versorgung betreten darf. Wie der Bundesgerichtshof im zitierten Urteil ausführt, ist dadurch der Schutz der Wohnung gegenüber staatlichen Eingriffen nicht reduziert. In dem Fall ging es um eine Wohnraumüberwachung, die sich an Art. 13 Abs. 1 GG messen lassen musste. Etwaige Anhaltspunkte für erweiterte Betretungsrechte der Polizei in Erstaufnahmeeinrichtungen lassen sich aus dieser Entscheidung daher nicht ableiten.

Ebenso wenig überzeugt der Ansatz, Einschränkungen im Gewährleistungsgehalt des Art. 13 GG damit zu begründen, dass in den Unterkünften Schutzsuchende „aus unterschiedlichen Ländern mit den unterschiedlichsten Schicksalen und Hintergründen“ zusammenleben und die Einrichtungsleitung die Zimmer betreten muss, um ein störungsfreies und sicheres Zusammenleben in der Einrichtung zu gewährleisten.

So VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 2. Februar 2022 – 12 S 4089/20 –, juris Rn. 112.

Zunächst folgen aus dem Zusammenwohnen von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur nicht zwangsläufig mehr Konflikte. Vielmehr kann gerade die repressive Ausgestaltung der Unterbringung mit

weitreichenden Eingriffsbefugnissen der Einrichtungsleitung ihrerseits zu Spannungen und Konflikten in der Unterkunft führen. Dies kann hier letztlich dahinstehen, da auch ein gesteigertes Konfliktpotenzial keine Einschränkung des Grundrechtsschutzes rechtfertigt. Im Gegenteil: Aufgrund ihrer Fluchtgeschichte und der Unterbringung auf engem Raum mit vielen anderen Menschen sind die Bewohner*innen ganz besonders auf einen privaten Rückzugsraum angewiesen, in dem sie in Ruhe gelassen werden.

Sofern in den einzelnen Zimmern Störungen stattfinden, die eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen, etwa weil sie die Rechtsgüter anderer Bewohner*innen in erheblicher Weise tangieren, ist ein Betreten des Zimmers auch nach Art. 13 Abs. 7 GG möglich – eine entsprechende Rechtsgrundlage vorausgesetzt. Art. 13 GG definiert die Voraussetzungen, unter denen in Wohnräume eingegriffen werden kann und schützt die Bewohner*innen vor Eingriffen durch die Betreiber, das Sicherheitspersonal oder die Polizei.

Engler, ZAR 2019, 322 <324>; Scholz/Werdermann, Asylmagazin 7-8 (2022), 12 <17>.

2. Maßstab des Art. 13 Abs. 7 Alt. 3 GG

Nach Art. 13 Abs. 7 GG dürfen Eingriffe und Beschränkungen zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, in der hier maßgeblichen Alternative 3 auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden. Genannt sind die Regelbeispiele der Behebung der Raumnot, Bekämpfung von Seuchengefahr oder Schutz gefährdeter Jugendlicher.

Die Qualifizierung der Gefahr als dringend normiert strenge Voraussetzungen, die hinsichtlich des Eingriffsanlasses über die konkrete Gefahr hinausgehen.

BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, juris Rn. 146; zu Art. 13 Abs. 4 GG siehe BVerfGE 141, 220 <296>.

Maßgebliche Kriterien sind sowohl die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts als auch die zeitliche Nähe und das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und vor allem die Hochrangigkeit des gefährdeten Rechtsguts. Die besonders ausgeprägte Verwirklichung einer der Komponenten kann dazu führen, dass an die jeweils anderen weniger hohe Anforderungen zu stellen sind.

BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, juris Rn. 146; so auch Papier, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 101. EL 2023, Art. 13 Rn. 131; Gornig, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 2018, Art. 13, Rn. 159; Wischmeyer, in: Dreier, GG, Art. 13 Abs. 7 Gg, Rn. 119.

Da Art. 13 Abs. 7 Alt. 3 GG Maßnahmen zur Verhütung einer dringenden Gefahr erlaubt, braucht die Gefahr nicht bereits eingetreten zu sein. Vielmehr lässt das Bundesverfassungsgericht es genügen, dass die Beschränkung des Grundrechts dem Zweck dient, einen Zustand nicht eintreten zu lassen, der seinerseits eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen würde.

BVerfGE 17, 232 <251f.>

In dem zugrundeliegenden Fall aus dem 1964 ging es um ein behördliches Betretungs- und Besichtigungsrecht im Rahmen der Apothekenaufsicht. Verhütet wurde die zwar abstrakte, aber schwere Gefahr, die Nachlässigkeiten und Mängel im Betrieb von Apotheken für die menschliche Gesundheit mit sich bringen können.

BVerfGE 17, 232 <251f.>

Solche behördlichen Betretungs- und Besichtigungsrechte zur mittelbaren Gefahrenverhütung nahm das Bundesverfassungsgericht bereits 1971 aus dem Anwendungsbereich des Art. 13 Abs. 3 (aF) GG heraus, da diese Maßnahmen der Wirtschafts-, Arbeits- und Steueraufsicht auch bei einer weiten Auslegung des damaligen Art. 13 Abs. 3 GG in vielen Fällen nicht der Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienten und das Bundesverfassungsgericht eine nicht mehr vertretbare Überdehnung des Anwendungsbereichs des Art. 13 Abs. 3 (aF) GG vermeiden wollte.

BVerfGE 32, 54 <73 f.>.

Auch in seiner Entscheidung zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und der Ermächtigung in § 33c Abs. 5 zum verdeckten Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten der betroffenen Person zur Durchführung der Online-Durchsuchung bestätigt das Bundesverfassungsgericht, dass die Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit nach Art. 13 Abs. 7 GG im Regelfall noch keine unmittelbare und konkretisierte Gefahr voraussetzt. Gleichzeitig betont es, dass die dringende Gefahr ebenso wie in Art. 13 Abs. 4 GG eine gegenüber der konkreten Gefahr nochmals gesteigerte Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts für ein besonders wichtiges Rechtsgut voraussetzt.

BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, juris Rn. 146, unter Verweis auf BVerfGE 141, 220 <296> zu Art. 13 Abs. 4 GG.

In dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kommt zum Ausdruck, dass das Erfordernis der dringenden Gefahr eine spezifische Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist: Die Behörden müssen die Anforderungen an Wahrscheinlichkeit, zeitliche Nähe und Ausmaß des potenziellen Schadens in Abhängigkeit von der Intensität des Eingriffs in die Wohnungsfreiheit festlegen. Der Begriff der Gefahrenverhütung räumt den Behörden dabei jedoch einen größeren Spielraum ein.

BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, juris Rn. 146.

Ob der Begriff der Verhütung einer dringenden Gefahr den Behörden insbesondere in Bezug auf die zeitliche Nähe des Schadens einen großen Spielraum einräumt,

Jarass, in Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage 2022, Art. 13 Rn. 37; gegen jegliche zeitliche Komponente BVerwGE 47, 31 <40>.

oder ob die Gefahrenverhütung in Art. 13 Abs. 7 vor allem dahingehend zu verstehen ist, dass auch abstrakte Gefahrenlagen erfasst sind, und die Dringlichkeit der Gefahr durchaus eine zeitliche Nähe fordert,

so Papier, in Dürig/Herzog/Scholz, GG, 101. EL 2023, Art. 13 Rn. 127; Kühne, in Sachs, GG, 9. Auflage 2021, Art. 13 Rn. 50; im Ergebnis auch Wischmeyer, in: Dreier, GG, Art. 13 Abs. 7 Rn. 119.

bleibt in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offen. In Übereinstimmung mit der weit überwiegenden Auffassung in der Literatur bezieht das Bundesverfassungsgericht jedoch alle Komponenten (Schadenswahrscheinlichkeit, Ausmaß des zu befürchtenden Schadens, zeitlicher Rahmen, innerhalb dessen die Gefahrverwirklichung droht) in die Bewertung mit ein.

BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, juris Rn. 146; so auch Wischmeyer, in: Dreier, GG, Art. 13 Abs. 7 Rn. 119; Kunig/Berger, in v. Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Art. 13 Rn. 78; Herdegen, in Bonner Kommentar zum GG, November 2022, Art. 13 Rn. 77 f.; Papier, in Dürig/Herzog/Scholz, GG, 101. EL 2023, Art. 13 Rn. 12 ff.

Eine strenge Auslegung des Art. 13 Abs. 7 GG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei besonders eingriffsintensiven Maßnahmen erforderlich, um Wertungswidersprüche im Schutz- und Schrankensystem des Art. 13 GG zu vermeiden. Das gilt insbesondere für Maßnahmen, die in ihrer Eingriffsintensität nicht weniger schwer wiegen als eine Durchsuchung nach Art. 13 Abs. 2 GG.

BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, juris Rn. 142, 14.

Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die heimliche Wohnungsbetretung einen besonders schweren Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung darstellt. Sie setzt mithin eine bereits konkretisierte Gefahr für ein Rechtsgut von sehr hohem Gewicht voraus. Da die Maßnahme nicht weniger schwer wiege als eine offene Durchsuchung nach Art. 13 Abs. 2 GG, gilt aus allgemeinen Gründen der Verhältnismäßigkeit auch für sie der Richtervorbehalt. Dahinter steht die Erwägung, dass die Anforderungen an eine offene Durchsuchung aus Art. 13 Abs. 2 andernfalls unterlaufen werden.

BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, juris
Rn. 147 ff..

Auch für andere Wohnungsbetretungen muss gelten: Je schwerwiegender der Eingriff, desto höhere Anforderungen sind an die dringende Gefahr zu stellen. Insbesondere bei Maßnahmen, die in ihrer Eingriffsintensität der Durchsuchung nach Art. 13 Abs. 2 GG sehr nahekommen, müssen die Anforderungen des Art. 13 Abs. 7 Alt. 3 GG eng ausgelegt werden. Gerade wenn, wie in den angegriffenen Entscheidungen geschehen, der Begriff der Durchsuchung sehr eng ausgelegt wird, drohen andernfalls Wertungswidersprüche im Schutz- und Schrankensystem des Art. 13 GG. Denn dann würden eingriffsintensive Befugnisse weder einem Richtervorbehalt unterliegen, noch eine gesteigerte Gefahrenlage für ein besonders gewichtiges Rechtsgut voraussetzen.

BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, juris
Rn. 142, 144.

Um zu vermeiden, dass schwerwiegende Eingriffe in die besonders schützenswerte Privatsphäre der Wohnung bei lediglich bagatellhaften Gefahrenlagen erfolgen, müssen im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 7 Alt. 3 GG daher die Intensität des Eingriffs, Ausmaß, zeitliche Nähe und Wahrscheinlichkeit des Schadens und das Gewicht des Rechtsguts sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

Aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ergibt sich ferner, dass in die Unverletzlichkeit der Wohnung nur eingegriffen werden darf, wenn die Maßnahme zur Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich ist. Der Schutz der Wohnung muss mit dem öffentlichen Interesse an der Wahrung von Recht und Ordnung abgewogen werden. Insbesondere muss das Verfahren so gewählt werden, dass die Beeinträchtigung so gering wie möglich ausfällt. Insbesondere muss durch ausreichende vorherige Anhörung der Betroffenen sichergestellt sein, dass diesen nur diejenige Beeinträchtigung ihrer Persönlichkeitssphäre zugemutet wird, die ihnen bei Beachtung der berechtigten Anforderungen einer geregelten Rechtspflege nach ihren eigenen Bedürfnissen als die geringfügigste erscheint.

3. Verkennung von Ausmaß und Gewicht des Eingriffs

Das Bundesverwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof verkennen in ihren Entscheidungen Ausmaß und Gewicht des Grundrechtseingriffs. Der Verwaltungsgerichtshof sieht in dem Betreten des Zimmers des Beschwerdeführers keinen Eingriff im Sinne des Art. 13 Abs. 7 GG (dazu unter III. 1.). Das Bundesverwaltungsgericht wendet zwar die Schrankenregelung des Art. 13 Abs. 7 GG an, erkennt jedoch in den Maßnahmen nur eine geringe Belastung.

BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2023 – 1 C 10.22 – Anlage 2, Rn. 31.

Damit verkennen die Gerichte die Schwere des Eingriffs in Art. 13 Abs. 1 GG. Sowohl das erste als auch das zweite Betreten des Schlafzimmers des Beschwerdeführers durch die Polizeibeamten greifen erheblich in seine Privatsphäre ein.

Der Schutz der Wohnung nach Art. 13 soll den elementaren Lebensraum schützen und Störungen vom privaten Leben fernhalten.

BVerfGE 42, 212 <219>; BVerfGE 89, 1 <12>; Krumme, Die Wohnung im Recht, 2004, S. 86 f.

Auch wenn es nicht zur Vollziehung der Durchsuchung kommt, bedeutet das Eindringen staatlicher Organe regelmäßig einen schweren Eingriff in die persönliche Lebenssphäre des Betroffenen.

BVerfG, Beschluss vom 18. September 2008 – 2 BvR 683/08 –, juris Rn. 18 unter Verweis auf BVerfGE 75, 318 <328>.

In dem zugrundeliegenden Fall hatte der Betroffene die Durchsuchung abwenden können, indem er den gesuchten Gegenstand ausgehändigt hatte. Das Bundesverfassungsgericht beurteilte schon das Betreten der Wohnung und die Vorlage des Durchsuchungsbeschlusses als schwerwiegenden Grundrechtseingriff.

In den kleinen Räumen der Erstaufnahmeeinrichtung ohne Flur oder Eingangsbereich gilt erst recht, dass schon das staatliche Eindringen einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellt. Der Eingriff ist wesentlich schwerer als der vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg als Vergleich herangezogene Blick in den Eingangsbereich einer größeren Wohnung. Denn in den Zimmern der Erstaufnahmeeinrichtung spielt sich das gesamte Privatleben auf wenigen Quadratmetern ab, die den Bewohner*innen als Lebensmittelpunkt dienen und Schlaf- und Wohnstätte zugleich sind. In diesen Zimmern bewahren sie all ihre persönlichen Gegenstände auf, sei es Kleidung, Pflegeprodukte, Medikamente, Bücher, Fotos von Familie und Freunden oder religiöse Gegenstände. Wer den Raum betritt, kann den gesamten privaten Lebensraum der Bewohner*innen auf einen Blick erfassen.

So war es auch hier: Nach dem Ablauf, den der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg für wahrscheinlich hielt, betrat der Polizeibeamte ■■■ am 20. Juni 2018 um 4 Uhr nachts das Schlafzimmer des Beschwerdeführers, ohne zu klopfen oder um Erlaubnis zu bitten, schaltete das Deckenlicht an oder leuchtet mit einer Taschenlampe durch das Zimmer und konnte die gesamte Wohnung des Beschwerdeführers erfassen.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. März 2022 - 1 S 1265/21 -
, Anlage 3, S. 49, 50, 52.

Darin liegt eine erhebliche Störung der Privatsphäre des Beschwerdeführers. Das Betreten des Zimmers zur Nachtzeit steigert die Eingriffsintensität, da der Anspruch und die Erwartung des Beschwerdeführers, in seiner Wohnung in Ruhe gelassen zu werden, zu dieser Uhrzeit besonders ausgeprägt ist. In Bezug auf Wohnungsdurchsuchungen hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass sie wegen des besonderen Schutzes der Nachtruhe nur ausnahmsweise zulässig sind, weil eine Wohnungsdurchsuchung während dieser Zeit ungleich stärker in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift als zur Tageszeit. Stellt bereits die Durchsuchung der Wohnung bei Tage einen schwerwiegenden Eingriff in die grundrechtlich geschützte Lebenssphäre des Wohnungsinhabers dar, sind bei einer

nächtlichen Wohnungsdurchsuchung zusätzlich die Nachtruhe und die damit verbundene besondere Privatsphäre betroffen.

BVerfG, Beschluss vom 12. März 2019 – 2 BvR 675/14 –, juris Rn. 61 unter Verweis auf Park, Durchsuchung und Beschlagnahme, 4. Aufl. 2018, Rn. 185; Benfer/Bialon, Rechtseingriffe von Polizei und Staatsanwaltschaft, 4. Aufl. 2010, Rn. 416.

Nichts anderes kann für sonstige Wohnungsbetretungen zur Nachtzeit gelten. Betreten Polizeibeamte mitten in der Nacht die Wohnung, um den Wohnungsinhaber aus seinem Bett zu holen, stört das ganz unabhängig von konkreten Suchhandlungen erheblich die Nachtruhe.

Eingriffsintensivierend kommt hinzu, dass die Maßnahme ohne jede Vorkündigung erfolgte, der Beschwerdeführer also mitten in der Nacht von den Polizeibeamten in seiner Wohnung überrascht wurde.

Vgl. BVerfGE 75, 318 <328>; Kühne, in Sachs, GG, 9. Auflage 2021, Art. 13 Rn. 25.

Auch das zweite Betreten des Zimmers durch zwei Polizeibeamte in Begleitung des Beschwerdeführers stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung dar. Nachdem die Polizeibeamten ■■■■ und ■■■■ den Beschwerdeführer auf dem Flur antrafen und feststellten, dass er sich nicht ausweisen konnte, begleiteten sie ihn auf sein Zimmer, um dort seine Identität zu überprüfen.

Eine Einwilligung in diese Zimmerbetretung durch den Beschwerdeführer ist nicht erfolgt.

Vgl. dazu unter E. II. 3. e. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg musste der Beschwerdeführer vor den Augen der beiden Polizeibeamten seine persönlichen Gegenstände packen, die sich teilweise in seinem für die Polizeibeamten einsehbaren Schrank befanden. Damit gewannen die Polizeibeamten über den Blick auf das offen im Zimmer zutage liegende hinaus weitere Einblicke in seine Privatsphäre.

Das private Schutzinteresse des Beschwerdeführers ist entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht dadurch abgemildert, dass

er vollziehbar ausreisepflichtig war und damit rechnen musste, nach Italien überstellt zu werden.

BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2023 – 1 C 10.22 – Anlage 2, Rn. 32.

Der Schutz des Art. 13 Abs. 1 GG endet nicht mit dem Beginn der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht einer Person. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach der Abschiebung in den Räumlichkeiten nicht mehr sein Privatleben entfalten konnte, nimmt der Wohnung nicht schon vor der Abschiebung die Eigenschaft als räumliche Sphäre, in der sich das Privatleben entfaltet.

VG Hamburg, Urteil vom 15. Februar 2019 – 9 K 1669/18 –, juris Rn. 33.

Die besonderen Anforderungen von Art. 13 Abs. 2 und 7 GG sollen gerade sicherstellen, dass der grundrechtliche Schutz der Wohnung auch während der Durchführung einer staatlichen Zwangsmaßnahme Geltung entfaltet.

OVG Hamburg, Urteil vom 18. August 2020 – 4 Bf 160/19 –, juris Rn. 32.

4. Nicht zur Verhütung einer dringenden Gefahr erforderlich

Das Bundesverwaltungsgericht hat nicht überzeugend dargelegt, dass diese erheblichen Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung des Beschwerdeführers zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich waren. Auch in den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs, auf die das Bundesverwaltungsgericht verweist, finden sich keine Anhaltspunkte, dass die Zimmerbetretungen zur Verhütung einer dringenden Gefahr erfolgten. Im Gegenteil ist der Verwaltungsgerichtshof offensichtlich davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 7 Alt. 3 GG nicht erfüllt waren. Andernfalls wäre es nicht erforderlich gewesen, die Schrankensystematik, die das Bundesverfassungsgericht für Betriebs- und Geschäftsräume entwickelt hat, auf Zimmer in Erstaufnahmeeinrichtungen zu übertragen.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. März 2022 1 S 1265/21 -,
Anlage 3, S. 27. 53.

Das Bundesverwaltungsgericht identifiziert als gefährdetes Rechtsgut die gemeinsame europäische Asylpolitik, wie sie in der Dublin-III-VO vereinbart ist. Dabei verweist das Bundesverwaltungsgericht insbesondere darauf, dass ein fortdauernder Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Bundesrepublik Deutschland dem Ziel der zügigen Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz durch den zuständigen Mitgliedsstaat geschadet, sowie der nach der Dublin-III-VO zu verhindernden Sekundärmigration Vorschub geleistet hätte. Allerdings geht das Bundesverwaltungsgericht mit keinem Wort darauf ein, wodurch diese Ziele hier gefährdet waren.

Allein die vollziehbare Ausreisepflicht des Beschwerdeführers vermag keine dringende Gefahr begründen (dazu a.), ebenso wenig bestand hier eine - konkrete oder abstrakte - Gefahr, dass die Abschiebung fehlschlägt (dazu b.), jedenfalls war kein erheblicher Schaden für die genannten Rechtsgüter zu befürchten (dazu c.). Keinesfalls war es für den Erfolg der Abschiebung erforderlich, das Zimmer des Beschwerdeführers zu betreten (dazu d.). Zudem fehlte es hier an einer Kompensation des unangekündigten, grundrechtsintensiven Eingriffs durch eine grundrechtsschonende Ausgestaltung des Verfahrens (dazu e.).

Im Ergebnis hat sich hier die Gefahr realisiert, dass Art. 13 Abs. 7 Alt. 3 GG in seinem Anwendungsbereich überdehnt wird und bereits bei niedrigschwelligen Gefahren intensive Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung erfolgen, im vorliegenden Fall, ohne vorher überhaupt mildere Mittel zu prüfen (dazu f.).

a. Vollziehbare Ausreisepflicht keine dringende Gefahr

Allein die Tatsache, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der polizeilichen Maßnahme vollziehbar ausreisepflichtig war, stellt keine hinreichende Gefahr dar. Die Überstellung nach Italien im Wege der Abschiebung ist ordnungsgemäßer und unvermeidbarer Bestandteil des Dublin-

Rückführungsverfahrens und nicht Folge eines Verstoßes gegen ausländerrechtliche Vorschriften. In dem regulären zweistufigen Dublin-Rückführungsverfahren (Erlass einer Rückkehrentscheidung – zwangsweise Überstellung i.F.d. Abschiebung) ist die Abschiebung der angeordnete Ausreiseweg und eine freiwillige Ausreise hingegen nicht vorgesehen. Anders als im Falle eines materiell unbegründeten Asylantrags wird die Abschiebung nach § 34 i.V.m. § 59 AsylG nicht angedroht und keine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt (vgl. § 34a I 3 AsylG). Die ausreisepflichtige Person hat es i.R.d. Dublin-Verfahrens also nicht selbst in der Hand, die Anwendung von Zwangsmitteln abzuwenden, indem sie ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht freiwillig nachkommt.

BVerwG, Urteil vom 17. September 2015 – 1 C 26/14 –, NJW 2016, 67 <69>; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.3.2021 – 18 E 221/21 –, NVwZ-RR 2021, 732 <734>.

Der vollziehbar ausreisepflichtige Beschwerdeführer konnte daher nicht gegen die ihm obliegende Ausreisepflicht (aktiv) verstoßen. Vielmehr war sein fortdauernder Aufenthalt in Deutschland zum Zeitpunkt der polizeilichen Maßnahme am 20. Juni 2018 regulärer Bestandteil seines Dublin-Verfahrens. Insofern kann die vollziehbare Ausreisepflicht des Beschwerdeführers allein keine dringende Gefahr für die in der Dublin-III-VO vereinbarten Ziele einer gemeinsamen Asylpolitik begründen und damit auch nicht den Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 7 Alt. 3 GG genügen.

Aus den gleichen Gründen erfährt die Regelung des § 58 Abs. 5 AufenthG Kritik, wonach die durchführende Behörde die Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zu dem Zweck seiner Ergreifung betreten kann, soweit der Zweck der Durchführung der Abschiebung es erfordert. Diese Ermächtigungsgrundlage wird den Anforderungen des Art. 13 Abs. 7 GG nicht gerecht, da in Abschiebungsfällen so gut wie nie ein erheblicher und dringender Schaden zu befürchten ist.

Gordzielik, in Huber/Mantel, AufenthG, 3. Auflage, § 58 Rn. 32 ff.; Kluth, in Kluth/Heusch, Ausländerrecht, 2. Auflage 2021, § 58 Rn. 48; ders. in BeckOK, AuslR, 38. Edition 2023, § 58 Rn. 50.

Eine dringende Gefahr wäre allenfalls zu bejahen, wenn es um die Durchsetzung der Ausreisepflicht eines Gefährders ginge und damit um den Schutz gewichtiger Rechtsgüter.

Lichtenberg/Sitz, ZAR 2021, 232 <234>.

b. Keine Anhaltspunkte für Scheitern der Abschiebung

Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Gefahr darin begründet sieht, dass die Abschiebung ohne die ergriffenen Maßnahmen gescheitert wäre, so entbehrt diese Feststellung jeglicher Herleitung. Auch aus den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs ergeben sich weder konkrete noch abstrakte Anhaltspunkte dafür vor, dass der Erfolg der Abschiebung gefährdet war.

Auch im Anwendungsbereich der Verhütungsmaßnahmen bedarf es einer hinreichend zuverlässigen Tatsachengrundlage für das Vorliegen eines Gefährdungssachverhalts, während bloße Vermutungen ins Blaue hinein angesichts der hohen Eingriffsintensität von Betretungsbefugnissen i.S.v. Art. 13 Abs. 7 GG zu Recht als nicht ausreichend erachtet werden.

Vgl. hierzu Schwabenbauer, in Möstl/Schwabenbauer, BeckOK Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, 20. Aufl. 2022, Art. 23 Rn. 99.

Daran fehlt es hier. Die Ausländerbehörde hatte vorliegend weitgehende Kontrolle über den geregelten Ablauf dieses Verfahrens, weil ihr der Wohnort des Beschwerdeführers bekannt war. Es stand auch nicht zu befürchten, dass die Instrumente des Verwaltungszwangs, die der Ausländerbehörde zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zur Verfügung stehen, zukünftig ins Leere laufen würden. So war weder eine vorangegangene Abschiebemaßnahme gegenüber dem Beschwerdeführer gescheitert noch hatte die Ausländerbehörde Kenntnis davon erlangt, dass der Beschwerdeführer in allernächster Zeit untertauchen werde.

Auch eine abstrakte Gefährdungslage besteht nicht. Denn die Feststellung einer abstrakten Gefahr verlangt ebenfalls eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Prognose: Es müssen bei abstrakt-genereller

Betrachtung tatsächliche Anhaltspunkte vorhanden sein, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in der großen Mehrzahl aller Normalfälle ein Schaden einzutreten pflegt.

BVerwG, Urteil vom 3. Juli 2002 – 6 CN 8/01 –, NVwZ 2003, 95;
BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1970 – IV C 99/67 –, NJW 1970, 1890;
Graulich, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl.
2021, Rn. 131f.

Es gibt keine Tatsachengrundlage dafür, dass die Ergreifung von Geflüchteten in ihrer Unterkunft durch die Polizei typischerweise scheitert. Zur Frage, wie viele Abschiebungen scheiterten, weil die Person nicht in ihrer Unterkunft angetroffen wurde, lagen der Bundesregierung nach eigenen Angaben 2019 keine Erkenntnisse vor.

BT-Drs. 19/8021, S. 57.

Allein, die Tatsache, dass ausweislich des vom Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalts am 30. April 2018 die Abschiebung eines anderen Bewohners gescheitert war,

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. März 2022 -1 S 1265/21-,
Anlage 3, S. 3,

reicht zur Begründung einer dringenden Gefahr nicht aus, da sich hieraus gerade keine typische Gefährdungslage herleiten lässt.

Im Gegenteil legt der Verweis auf eine einzelne gescheiterte Abschiebung vielmehr nahe, dass im Regelfall Abschiebungen aus der Unterkunft ohne weitere Zwischenfälle ablaufen. So äußerte sich auch der Zeuge PHK [REDACTED] in seiner Vernehmung.

Protokoll über die öffentliche Sitzung des 1. Senats d. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 28. März 2022, Az. VGH 1 S 1265/21, Anlage 3, S. 7.

c. Kein erheblicher Schaden

Selbst wenn hier die Gefahr bestanden hätte, dass die Abschiebung am 20. Juni 2018 fehlschlägt, so läge darin kein erheblicher Schaden für ein

wichtiges Rechtsgut. Es liegt im allgemeinen Interesse, dass Asylanträge nur im jeweils zuständigen Mitgliedsstaat geprüft werden und Sekundärmigration verhindert wird (4. und 5. Erwägungsgrund sowie Art. 3 Abs. 1 der Dublin-III-VO). Gleichwohl ist fraglich, ob die erfolgreiche Überstellung eines Ausländers in einen anderen Mitgliedsstaat ein ausreichend gewichtiges Rechtsgut darstellt. Die Regelbeispiele der Raumnot, Seuchengefahr, Schutz gefährdeter Jugendlicher in Art. 13 Abs. 7 Alt. 3 GG knüpfen immerhin an Lebens- und Gesundheitsschutz an und auch die sonstigen Betreuungsbefugnisse in Privatwohnungen lassen sich – anders als der hier zu beurteilende Fall – dem Personenschutz im weitesten Sinne zuordnen.

vgl. etwa sind § 36 III WaffG für die Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen, § 42 Abs. 2 Nr. 2 LFGB für die Lebensmittelsicherheit, § 22 Abs. 1 Nr. 3 BtMG für den Handel mit Betäubungsmitteln, § 31 II SprengG für den Umgang mit explosionsgefährdeten Stoffe, § 52 II, VI BImSchG für den Immissionsschutz, § 19 I KrWG für die Abfallwirtschaft, § 63 PflSchG für den Pflanzenschutz.

Doch selbst wenn man die Steuerung und Verteilung der Migration innerhalb der Europäischen Union als ausreichend gewichtiges Gemeinschaftsgut erachten möchte, so war dieses Rechtsgut hier nicht in einem erheblichen Ausmaß bedroht. Die Frist für die Überstellung des Beschwerdeführers nach Italien lief erst am 18. September 2018 ab. Am 12. Januar 2018 hatte das BAMF ein Aufnahmegesuch an Italien gestellt nach Art. 21 der Dublin-III-VO. Nach fiktiver Annahme durch Italien gem. Art. 22 Abs. 1 und 7 Dublin III-VO am 12. März 2018 war eine Überstellung nach Italien nach Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO noch bis zum 12. September 2018 möglich.

Auszug aus der BAMF-Akte d. Beschwerdeführers mit Vermerk zur Überstellungsfrist vom 14. März 2018, BAMF-Az. [REDACTED] (Anlage 26).

Insofern war beim ersten Abschiebungsversuch nicht zu befürchten, dass eine Überstellung des Beschwerdeführers nach Italien endgültig misslingen würde.

d. Keine Erforderlichkeit

Entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts war es für den Erfolg der Abschiebung nicht erforderlich, das Zimmer des Beschwerdeführers zu betreten.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt ohne weitere Begründung fest, dass die Abschiebung ohne die angegriffenen Maßnahmen – mithin: dem Betreten der Wohnung - gescheitert wäre. Den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs ließe sich nicht entnehmen, dass den Bediensteten des Beklagten eine weniger stark in die Grundrechtsposition des Beschwerdeführers eingreifende Vorgehensweise zur Verfügung gestanden hätte.

BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2023 – 1 C 10.22 – Anlage 2, Rn. 30.

Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu lediglich aus, dass die Beamten die Abschiebung des Beschwerdeführers nur erreichen konnten, indem sie seine Identität anhand der nach seinen Angaben im Zimmer befindlichen Dokumente überprüfen und den Beschwerdeführer zur Eigensicherung fortlaufend beobachten.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. März 2022 - 1 S 1265/21 -
Anlage 3, S. 54 f.

Bei näherer Betrachtung wird jedoch nicht ersichtlich, inwiefern die Ergreifung und Abschiebung des Beschwerdeführers gescheitert wäre, wenn seine Wohnung nicht betreten worden wäre. Selbst wenn man hier eine dringende Gefahr bejahen wollte, so steht diese in keinem engen Zusammenhang mit der Wohnung des Beschwerdeführers. Eine dringende Gefahr, die ein Betreten der Wohnung erforderlich macht, wäre allenfalls vorstellbar, wenn sich der Beschwerdeführer in seiner Wohnung verbarrikadiert hätte und sich geweigert hätte, sie freiwillig zu verlassen.

Insofern hätten die Polizeibeamten zunächst weniger einschneidende Maßnahmen ergreifen müssen. Statt die Tür einfach zu öffnen, hätten die Polizeibeamten mehrmals an die Tür klopfen und den Beschwerdeführer auffordern müssen, herauszukommen. Sie hätten auch einen Moment lang warten müssen, um den Bewohnern des Zimmers Gelegenheit zu geben,

wach zu werden oder um eine kurzzeitige Abwesenheit des Beschwerdeführers – wie es letztlich hier ja der Fall war – ausschließen zu können.

Nachdem die Polizeibeamten den Beschwerdeführer dann angetroffen hatten, hätten sie die Identitätsfeststellung ohne Weiteres auch außerhalb des Zimmers vornehmen können, ohne dieses betreten zu müssen. Auch eine engmaschige Kontrolle des zu diesem Zeitpunkt vollumfänglich kooperativen Beschwerdeführers war nicht erforderlich. Die Polizeibeamten hätten zunächst auf dem Flur abwarten können, ob der Beschwerdeführer seine Sachen packt. Die Selbstverständlichkeit, mit der die Polizeibeamten das Zimmer des Beschwerdeführers betreten haben, lässt darauf schließen, dass hier keinerlei Abwägung zur Erforderlichkeit stattgefunden hat.

e. Keine Kompensation durch Verfahren

Auch liegt ein Verstoß gegen den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor, indem trotz hoher Eingriffsintensität und fehlendem Zugang zu effektivem Rechtsschutz für die vorliegende Maßnahme keine richterliche Anordnung eingeholt wurde.

Der präventive Richtervorbehalt in Art. 13 Abs. 2 GG soll strukturelle Rechtsschutzdefizite kompensieren, die sich auf tun, wenn Betroffene naturgemäß vor der Durchführung der Wohnungsdurchsuchung nicht in Kenntnis gesetzt werden.

BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 2015 – 2 BvR 2718/10 –, juris Rn. 58
= BVerfGE 139, 245; dazu bereits ausführlich unter E. II. 3. c. aa.

Aber auch unabhängig von Art. 13 Abs. 2 GG können schwerwiegende Eingriffe in die Wohnung dem Richtervorbehalt unterworfen werden.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, juris Rn. 148 ff.

Die vorliegende Maßnahme wiegt hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität schwer (dazu bereits E. III. 3.) und kommt der Durchsuchung sehr nah. Auch bei der Ergreifung in der Wohnung zwecks Abschiebung werden die

Betroffenen wie vorliegend der Beschwerdeführer nicht vorher unterrichtet.

Weiterhin ist sie mit gravierenden Rechtsschutzdefiziten verbunden. Nicht nur haben die betroffenen Personen mangels Ankündigung keinerlei Möglichkeit im Vorfeld der Maßnahme Rechtsschutz zu ersuchen. Hinzu kommt, dass sie in der Regel aufgrund der Ausreise faktisch auch keinerlei Möglichkeiten haben, die bereits vollzogene Maßnahme nachträglich anzugreifen. Die Maßnahmen erfahren damit im Ergebnis in der Regel keinerlei richterliche Überprüfung.

Um dieses doppelte Rechtsschutzdefizit der Betroffenen auszugleichen, ist eine vorbeugende Kontrolle durch eine unabhängige Instanz verfassungsrechtlich geboten, welche sich auf einen Vorbehalt richterlicher Kontrolle reduziert.

f. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bundesverwaltungsgericht zwar vorgibt, den Zimmern in Erstaufnahmeeinrichtungen den vollen Schutz des Art. 13 Abs. 1 GG zu gewähren, diesen Schutz auf Ebene der Schranken jedoch erheblich einschränkt. Unabhängig davon, ob man hier richtigerweise zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich bei den angegriffenen Maßnahmen um eine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG handelt (dazu ausführlich unter E. II.), wiegt der Grundrechtseingriff schwer. Dennoch legt das Bundesverwaltungsgericht den Auffangtatbestand des Art. 13 Abs. 7 Alt. 3 GG hier weit aus. Im Ergebnis führt dies dazu, dass staatliche Akteure – jedenfalls in Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete – ohne gesteigerten Handlungsbedarf und weit im Vorfeld einer konkreten Gefahr in die private Lebenssphäre der grundrechtlichen geschützten Wohnung eindringen dürfen. Ebendiese Überdehnung der Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 7 GG wollte das Bundesverfassungsgericht mit seiner Rechtsprechung zu behördlichen Betretungs- und Besichtigungsrechten vermeiden.

BVerfG 32, 54 <74>.

Hier kommt noch dazu, dass dem schweren Eingriff in die Privatsphäre des Beschwerdeführers kein erkennbarer Nutzen gegenüberstand. Die Polizeibeamten hätten ihn ebenso gut identifizieren und ergreifen können, ohne sein Zimmer jemals zu betreten.

IV. Zusammenfassung

Nach alledem ist festzustellen, dass die polizeiliche Maßnahme vom 20. Juni 2018 sowie die angegriffenen Entscheidungen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG verletzen. Zum Schutz dieses Grundrechts sollte das Bundesverfassungsgericht die Entscheidungen aufheben und die Maßnahme für rechtswidrig erklären. Alternativ sollte das Bundesverfassungsgericht zur erneuten Entscheidung an das Bundesverwaltungsgericht zurückverweisen. Soweit das Bundesverfassungsgericht es für entscheidungserheblich erachtet, ob der Polizeibeamte einen Schritt in das Zimmer machte, mit einer Lampe in das Zimmer leuchtete oder das Deckenlicht anschaltete, wird eine Zurückverweisung an den Verwaltungsgerichtshof zur weiteren Sachverhaltsaufklärung angeregt.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Vollmacht des Beschwerdeführers
- Anlage 2: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 2023, Az. BVerwG 1 C 10.22
- Anlage 3: Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28. März 2022, Az. VGH 1 S 1265/21
- Anlage 4: Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18. Februar 2021, Az. 1 K 9602/18
- Anlage 5: Protokoll über die öffentliche Sitzung des 1. Senats d. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 28. März 2022, Az. VGH 1 S 1265/21
- Anlage 6: Protokoll über die öffentliche Sitzung der 1. Kammer d. Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18. Februar 2021, Az. 1 K 9602/18
- Anlage 7: Protokoll über die öffentliche Sitzung des 1. Senats des Bundesverwaltungsgerichts, Az. BVerwG 1 CN 1.22, 1 C 10.22
- Anlage 8: Klageschrift in der Klage des ■■■■■ gegen das Land Baden-Württemberg vom 18. September 2018
- Anlage 9: Klägerschreiben vom 04. Oktober 2018 an den Verwaltungsgerichtshof Stuttgart zur Namenskorrektur des damaligen Klägers, Az. 1 K 9602/18
- Anlage 10: Klägerschreiben vom 07. Januar 2019 an den Verwaltungsgerichtshof über erneuten Aufenthalt des Klägers in Deutschland
- Anlage 11: Ergänzende Klagebegründung vom 24. Mai 2019, Az. 1 K 9602/18
- Anlage 12: Ergänzende Klagebegründung vom 28. Januar 2021, Az. 1 K 9602/18
- Anlage 13: Vorabmitteilung des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 19. Februar 2021 (Tenor und Pressemitteilung)
- Anlage 14: Berufungseinlegung vom 08. April 2021 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart, Az. 1 K 9602/18
- Anlage 15: Eingangsbestätigung der Berufung vom 09.04.2021, Az. 1 K 9602/18
- Anlage 16: Berufungsbegründung an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 11. Mai 2021, Az. 1 S 1265/21
- Anlage 17: Ergänzende Berufungsbegründung an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 15 August 2021, Az. 1 S 1265/21
- Anlage 18: Weitere Berufungsbegründung an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 20. September 2021, Az. 1 S 1265/21

- Anlage 19: Stellungnahme-Schriftsatz vom 10. November 2021 auf die Stellungnahme des Berufungsbeklagten vom 17. September 2021, Az. 1 S 1265/21
- Anlage 20: Einlegung Revision vom 09. Mai 2022 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28. März 2022, Az. 1 S 1265/21
- Anlage 21: Antrag auf Fristverlängerung für Revisionsbegründung vom 8. Juni 2022
- Anlage 22: Fristverlängerung Revisionsbegründung vom 09. Juni 2022 auf den klägerseitigen Antrag vom 08. Juni 2022
- Anlage 23: Revisionsbegründung vom 13. Juli 2022 an das Bundesverwaltungsgericht, Az. BVerwG 1 C 10.22
- Anlage 24: Stellungnahme-Schriftsatz vom 12. Dezember 2022 zur Revisionserwiderung vom 09. September 2022, Az. BVerwG 1 C 10.22
- Anlage 25: Anhörungsrüge gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 2023, Az. 1 C 10.22 1
- Anlage 26: Auszug aus der BAMF-Akte d. Beschwerdeführers mit Vermerk zur Überstellungsfrist vom 14. März 2018, BAMF-Az. [REDACTED]